

## **Leistungen für Bildung und Teilhabe**

### Inhalt:

1	Rechtsgrundlagen	2
2	Umfang der BuT-Bedarfe	3
3	Zuständige Leistungsträger der BuT-Leistungen, Leistungsstellen	3
4	Anspruchsberechtigte	4
5	Allgemeine Verfahrenshinweise	5
6	Schulausflüge/Ausflüge mit der Kindertageseinrichtung oder Tagespflege („Wandertage“)	6
7	Mehrtägige Klassenfahrten/mehrtägige Fahrten mit der Kindertageseinrichtung	7
8	Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf	9
9	Schülerbeförderung	11
10	Lernförderung (Nachhilfe)	16
10.1	Lernförderung in Vorbereitungsklassen nach Lehrplan „Deutsch als Zweitsprache“ (DaZ)	22
11	Gemeinschaftliche Mittagsverpflegung	25
12	Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben	29
13	Widerruf von BuT-Leistungen	36
14	Aufhebung und Rückforderung von BuT-Leistungen	36
15	Inkrafttreten	37
Anlage 1.1:	Abrechnung Essengeld Menüs	38
Anlage 1.2:	Abrechnung Essengeld	39
Anlage 1.3:	Abrechnung Mittagsverpflegung (nur für Kinder, die Zahlungen vom Jobcenter erhalten)	40
Anlage 1.4:	Liste Kooperationsvereinbarungen mit dem Jugendamt	41
Anlage 2.1:	Muster_Vereinbarung mit Anbietern Lernförderung	42
Anlage 2.2:	Übersicht Leistungsanbieter Lernförderung (Stand: 20.09.2018)	46
Anlage 3.1:	Erläuterung der schulrechtlichen Bestimmungen zu Klassenfahrten	48
Anlage 3.2:	VwV-Schulfahrten	50
-	Chronologie der Arbeitsanweisung BuT -	59

## **1 Rechtsgrundlagen**

- (1) Bundeskindergeldgesetz (BKGG): § 6b, § 9 Abs. 3
- (2) Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II): § 28 Abs. 1 bis 7, § 29 Abs. 1 bis 4, § 30, § 36 Abs. 3, § 37, § 40, § 41, § 77 Abs. 8 bis 11
- (3) Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII): § 34 Abs. 1 bis 7, § 34a Abs. 1 bis 5, § 34b, § 98 Abs. 1a
- (4) Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG): § 2, § 3 Abs. 4
- (5) Achtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII): § 10 Abs. 3, 4
- (6) Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X): §§ 44, 47, 48, 50
- (7) Satzung der Stadt Chemnitz zur Schülerbeförderung i. d. F. des Beschlusses des Stadtrates vom 10.06.2015, Beschluss-Nr. B-059/2015, 2. Änderung, Beschluss vom 06.12.2017, in Kraft getreten 01.01.2018
- (8) Neufassung der Satzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Mittelsachsen über die Schülerbeförderung und die Erstattung der notwendigen Beförderungskosten (Schülerbeförderungssatzung – SBS 2018)
- (9) Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über Mittel- und Abendmittelschulen im Freistaat Sachsen (Schulordnung Mittel- und Abendmittelschulen – SOMIA) vom 11.06.2011 i. V. m. Art. 1 der Zweiten Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Änderung der Schulordnung Mittel- und Abendmittelschulen vom 20.02.2013
- (10) Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über allgemeinbildende Gymnasien und die Abiturprüfung im Freistaat Sachsen (Schulordnung Gymnasien Abiturprüfung – SOGYA) vom 27.06.2012
- (11) Lehrplan für Vorbereitungsgruppen, Vorbereitungsklassen, Vorbereitungsklassen mit berufspraktischen Aspekten - Deutsch als Zweitsprache, Sächsisches Staatsministerium für Kultus, 2000/2009

Stand: August 2020

Seite 3

## 2 Umfang der BuT-Bedarfe

(1) BuT-Bedarfe (Leistungen) werden erbracht für:

1. Schulausflüge sowie Ausflüge mit der Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege (= Wandertage)
2. mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen sowie mehrtägige Fahrten mit der Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege
3. Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf
4. Schülerbeförderungskosten zur nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsweges
5. ergänzende Lernförderung (= Nachhilfe)
6. gemeinschaftliche Mittagsverpflegung für Schüler sowie in der Kindertagesstätte oder -tagespflege
7. Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft

(2) Die BuT-Bedarfe werden neben

- den Regelbedarfen (SGB II, SGB XII, AsylbLG)
  - Kindergeld und Kinderzuschlag bzw. Kindergeld und Wohngeld (BKGG)
- } = "Grundleistung" gesondert erbracht.

## 3 Zuständige Leistungsträger der BuT-Leistungen, Leistungsstellen

Rechtsgebiet	örtlich und sachlich zuständiger Leistungsträger	Leistungsstelle
<b>SGB II</b>	Stadt Chemnitz (kommunaler Träger)	Jobcenter Chemnitz
<b>SGB XII</b>	Stadt Chemnitz	Sozialamt, Abt. 50.3, SG 50.34/50.35
<b>BKGG</b>	Stadt Chemnitz	Sozialamt, Abt. 50.3, SG 50.34
<b>AsylbLG</b>	Stadt Chemnitz	Sozialamt, Abt. 50.4, SG 50.43

Stand: August 2020

Seite 4

#### 4 Anspruchsberechtigte

Rechtsgebiet	Anspruch auf BuT-Leistungen haben:
<p><b>SGB II</b></p> <p>(gilt auch für BKGG →)</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres,               <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und</li> <li>▪ keine Ausbildungsvergütung erhalten *),</li> </ul> </li> <li>- Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen oder für die Kindertagespflege (z. B. durch eine Tagesmutter) geleistet wird</li> <li>- die bereits anspruchsberechtigt nach dem SGB II sind oder dies erst durch BuT-Bedarfe werden</li> </ul> <p><b>*) Beachte:</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1.) Wer nach <b>§ 7 Abs. 5 SGB II</b> von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende ausgeschlossen ist, weil die Ausbildung dem Grunde nach förderungsfähig ist (BAföG oder §§ 60 bis 62 SGB III) hat auch <u>keinen</u> Anspruch auf BuT-Leistungen.</li> <li>2.) Wer nach <b>§ 7 Abs. 6 SGB II</b> nicht von SGB II-Leistungen ausgeschlossen ist, hat auch <u>Anspruch</u> auf BuT-Leistungen.</li> </ol> <p>Anspruch auf BuT-Leistungen haben:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Empfänger von Ausbildungsförderungsleistungen, deren Bedarf sich nach § 62 Abs. 1 SGB III bzw. § 12 Abs. 1 Nr. 1 BAföG („Schüler-BAföG“) bemisst</li> <li>- Teilnehmer am Berufsgrundjahr (BGJ) und am Berufsvorbereitungsjahr (BVJ), weil der Besuch dieser Klassen eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt</li> <li>- Personen, die keine Ausbildungsförderung erhalten, weil sie nicht bei den Eltern wohnen und nicht notwendig auswärts untergebracht sind (§ 2 Abs. 1a BAföG bzw. § 64 Abs. 1 SGB III). Eine auswärtige Unterbringung ist notwendig, wenn               <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ von der Wohnung der Eltern aus eine entsprechende zumutbare Ausbildungsstätte nicht erreichbar ist,</li> <li>▪ die/der Auszubildende einen eigenen Haushalt führt und verheiratet oder in einer Lebenspartnerschaft verbunden ist oder war,</li> <li>▪ die/der Auszubildende einen eigenen Haushalt führt und mit mindestens einem Kind zusammenlebt.</li> </ul> </li> </ul>

<p><b>SGB XII</b> <b>§§ 2, 3</b> <b>AsylbLG</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Schülerinnen und Schüler, <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen</li> </ul> </li> <li>– Kinder und Jugendliche für Bedarfe zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft</li> <li>– Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen oder für die Kindertagespflege (z. B. durch eine Tagesmutter) geleistet wird</li> <li>– die bereits anspruchsberechtigt auf <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Leistungen nach dem 3. bzw. 4. Kapitel SGB XII</li> <li>▪ Leistungen nach §§ 2, 3 AsylbLG</li> </ul> sind oder dies erst durch BuT-Bedarfe werden</li> </ul>
<p><b>BKGG</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Personen für ein Kind, wenn sie für dieses Kind Anspruch auf Kindergeld (oder andere Leistungen nach § 4 BKGG) haben <b>und</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ wenn das Kind mit ihnen in einem Haushalt lebt und sie für <u>ein</u> Kind Kinderzuschlag (§ 6a BKGG) beziehen oder</li> <li>▪ wenn bei Bewilligung von Wohngeld sie und <u>das</u> Kind mit Kindergeldbezug zu berücksichtigende Haushaltsmitglieder sind.</li> </ul> </li> <li>– das Kind muss weiterhin <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ jünger als 25 Jahre sein,</li> <li>▪ eine allgemein- oder berufsbildende Schule oder eine Kindertageseinrichtung besuchen und</li> <li>▪ darf keine Ausbildungsvergütung erhalten.</li> </ul> </li> </ul>
<p><b>alle Rechtsgebiete</b></p>	<p><b>nur bei <u>Teilhabe</u> am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Anspruch haben Leistungsberechtigte (s. o.) <b>bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres</b></li> </ul>

## 5 Allgemeine Verfahrenshinweise

- (1) In **SGB II, SGB XII und AsylbLG** sind BuT-Leistungen im Regelfall nicht antragsabhängig, sondern werden vom Antrag der Grundleistung mit umfasst → **Ausnahme: Lernförderung!**
- (2) Im **BKGG** ist ein Antrag erforderlich. BuT-Leistungen können auch rückwirkend beantragt werden.  
**Achtung:** Ansprüche auf BuT-Leistungen verjähren in zwölf Monaten nach Ablauf des Kalendermonats, in dem sie entstanden sind (§ 6b Abs. 2a BKGG).
- (3) „Anträge“, die bei einem unzuständigen LTr. eingegangen sind, sind nicht abzulehnen. Diese Anträge sind unverzüglich an den zuständigen LTr weiterzuleiten (§ 16 SGB I).

Stand: August 2020

Seite 6

6 Schulausflüge/Ausflüge mit der Kindertageseinrichtung oder Tagespflege  
(„Wandertage“)

(1) Verfahren:

<p>LE stellt Antrag beim zuständigen Leistungsträger (LTr.)</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– siehe Abschn. 5</li> <li>– Antragsformulare und Bestätigung der Schule/der Kindertageseinrichtung über die Durchführung eines (Schul-) Ausfluges unter: <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ <a href="http://www.chemnitz.de/dienstleistungsportal/">www.chemnitz.de/dienstleistungsportal/</a></li> <li>▪ <a href="http://www.jobcenter-ge.de/Jobcenter/Chemnitz/DE/Leistungen/BildungTeilhabe/bildung_node.html">www.jobcenter-ge.de/Jobcenter/Chemnitz/DE/Leistungen/BildungTeilhabe/bildung_node.html</a></li> </ul> </li> <li>– „Antrag“ kann <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ entweder „dem Grunde nach“ oder</li> <li>▪ zusammen mit der Bestätigung der Schule/der Kindertageseinrichtung über die Durchführung eines (Schul-) Ausfluges gestellt werden.</li> </ul> </li> </ul> <p>Auf der Bestätigung ist anzugeben, ob das Kind am Ausflug teilgenommen hat.</p>
<p>LTr. prüft Anspruchsberechtigung im jeweiligen Rechtsgebiet</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– SGB II, SGB XII, §§ 2, 3 AsylbLG, BKGG</li> <li>– Anerkennung des Bedarfs</li> </ul>
<p>LTr. erteilt Bewilligungsbescheid</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– an den LE</li> <li>– dem Grunde nach</li> <li>– für den gesamten Bewilligungszeitraum der Grundleistung</li> </ul>
<p>LE reicht <b>nach</b> Teilnahme an einem Ausflug/an Ausflügen das von der Schule/der Kindertageseinrichtung bestätigte Formular über seine Teilnahme ein</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– auf der Bescheinigung können mehrere Ausflüge gesammelt werden</li> <li>– die Erstattung aller Aufwendungen kann am Ende des Bewilligungszeitraumes erfolgen; hierzu ist die ausgefüllte Bescheinigung beim LTr. einzureichen</li> <li>– es können nur Aufwendungen für Ausflüge erstattet werden, die innerhalb des Bewilligungszeitraumes der Grundleistung stattgefunden haben</li> </ul>
<p>Erstattung der vom LE vorfinanzierten Beträge</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen</li> <li>– Geldleistung an die Eltern <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ auf die im Antrag angegebene Bankverbindung</li> </ul> </li> <li>– nach Vorlage der Bestätigung der Schule/der Kindertageseinrichtung über die Durchführung eines (Schul-) Ausfluges</li> <li>– ein nochmaliger Bewilligungsbescheid für konkrete Ausflüge und konkret erstattete Beträge ist nicht erforderlich</li> <li>– war es dem LE nicht möglich, rechtzeitig einen Antrag zu stellen, gilt dieser als zum Zeitpunkt der Selbstvornahme gestellt.</li> </ul>

Stand: August 2020

Seite 7

## 7 Mehrtägige Klassenfahrten/mehrtägige Fahrten mit der Kindertageseinrichtung

### (1) Verfahren:

LE stellt Antrag beim zuständigen LTr.	<ul style="list-style-type: none"> <li>– siehe Abschn. 5</li> <li>– Antragsformulare i. V. m. Bestätigung der Schule/der Kindertageseinrichtung über die Durchführung einer mehrtägigen (Klassen-) Fahrt unter: <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ <a href="http://www.chemnitz.de/dienstleistungsportal/">www.chemnitz.de/dienstleistungsportal/</a></li> <li>▪ <a href="http://www.jobcenter-ge.de/Jobcenter/Chemnitz/DE/Leistungen/BildungTeilhabe/bildung_node.html">www.jobcenter-ge.de/Jobcenter/Chemnitz/DE/Leistungen/BildungTeilhabe/bildung_node.html</a></li> </ul> </li> </ul>
LTr. prüft die Anspruchsberechtigung im jeweiligen Rechtsgebiet	<ul style="list-style-type: none"> <li>– SGB II, SGB XII, §§ 2, 3 AsylbLG, BKGG</li> <li>– Anerkennung des Bedarfs</li> </ul>
LTr. erteilt Bewilligungsbescheid	<ul style="list-style-type: none"> <li>– an den LE</li> <li>– nach Vorlage der Bestätigung der Schule/Kita über die Durchführung der Fahrt</li> </ul>
Erstattung der vom LE vorfinanzierten Beträge	<ul style="list-style-type: none"> <li>– in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen</li> <li>– i. d. R. Geldleistung an die Eltern <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ auf die im Antrag angegebene Bankverbindung</li> </ul> </li> <li>– benennt die Schule ein Schulkonto oder Konto eines Schulfördervereins für die Überweisung, erfolgt die Zahlung ausschließlich auf dieses Konto</li> <li>– Kostenübernahme nach Vorlage des Zahlungsnachweises, wenn der LE die Kosten bereits bezahlt hat</li> <li>– Bedarfsmonat ist i. d. R. der Monat der Fälligkeit der Kosten für die Fahrt</li> </ul>
Kostenübernahme für Begleitpersonen	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Ist die Begleitperson ein Schulbegleiter/Integrationshelfer (I-Helfer), sind <u>alle</u> übernahmefähigen Kosten des I-Helfers als EGH – Hilfen zur angemessenen Schulbildung – zu erbringen.</li> </ul> <p>Es gelten die Regelungen zur Eingliederungshilfe in AW 53!</p>
Übernahme von Stornogebühren	<ul style="list-style-type: none"> <li>– nur wenn eine bereits gebuchte und bezahlte Fahrt aus wichtigem Grund abgesagt werden muss <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ z. B. wegen Erkrankung des Kindes/ Jugendlichen</li> </ul> </li> <li>– Bestätigung der Schule erforderlich</li> <li>– Schulfahrten sind schulische Veranstaltungen i.S.d. § 26 Abs. 2 SchulG. Es besteht grundsätzlich Teilnahmepflicht</li> </ul>

...

...

Vorbehalt des Widerrufs	<ul style="list-style-type: none"><li>– die Bewilligung steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs, d. h.:<ul style="list-style-type: none"><li>▪ LE muss die zweckentsprechende Verwendung der bewilligten Leistung – d. h. die Teilnahme des Kindes an der Fahrt – beim LTr. nachweisen</li><li>▪ LE muss den Nachweis innerhalb eines Monats nach Abschluss der Fahrt erbringen</li><li>▪ wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, hat eine Anhörung des LE zu erfolgen (§ 24 SGB X)</li></ul></li></ul> <p>LE ist darauf hinzuweisen, dass der Widerruf des Bewilligungsbescheides beabsichtigt ist, weil aufgrund der noch nicht vorliegenden Teilnahmebestätigung die Voraussetzungen für den Widerruf gegeben sind.</p> <p>Dem LE wird nochmals eine Frist von zwei Wochen zur Vorlage der Teilnahmebestätigung eingeräumt.</p> <p>Wird auch nach Ablauf dieser Frist die Teilnahmebestätigung nicht eingereicht, erfolgt der Widerruf des Bewilligungsbescheides (§ 47 Abs. 2 SGB X). Die Geldleistung ist zu erstatten (§ 50 SGB X).</p>
-------------------------	--



Stand: August 2020

Seite 9

## 8 Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf

### (1) Verfahren:

<p>LE stellt Antrag beim zuständigen LTr.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– siehe Abschn. 5 <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ BKGG-Antragsformular unter: <a href="http://www.chemnitz.de/dienstleistungsportal/">www.chemnitz.de/dienstleistungsportal/</a></li> </ul> </li> <li>– <u>kein</u> Antragserfordernis in SGB II, XII und AsylbLG <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ im SGB XII und im AsylbLG wird die Leistung von Amts wegen erbracht (ohne Antrag!)</li> <li>▪ im SGB II ist die Leistung vom Alg 2-Grundantrag mit umfasst und muss nicht gesondert beantragt werden</li> </ul> </li> </ul>
<p>LTr. prüft die Anspruchsberechtigung im jeweiligen Rechtsgebiet</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– SGB II, BKGG, SGB XII, §§ 2, 3 AsylbLG</li> <li>– i. d. R. <b>kein Nachweis</b> des Schulbesuches</li> <li>– Nachweis des Schulbesuches mit <b>Schulbescheinigung</b>, <b>nur</b> wenn Schüler <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ zu Beginn des Schuljahres das 7. Lebensjahr noch nicht vollendet hat</li> <li>▪ zu Beginn des Schuljahres das 15. Lebensjahr vollendet hat</li> </ul> </li> </ul>
<p>Anerkennung des Bedarfs</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– <b>Regelfall:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ 100 EUR für das 1. Schul-Hj. zum 01.08. und 50 EUR für das 2. Schul-Hj. zum 01.02.</li> </ul> <p>(Aus verfahrenspraktischen Gründen wird auch im SGB XII/AsylbLG auf die Termine nach § 28 Abs. 3 SGB II abgestellt.)</p> </li> <li>– <b>bei Aufnahme in die Schule im laufenden Schuljahr oder nach einer Unterbrechung:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ 100 EUR bei Aufnahme <b>nach</b> Beginn des 1. Schul-Hj. und <b>vor</b> Beginn des 2. Schul-Hj. → Aufnahme im 1. Schul-Hj. zwischen dem 01.08. und dem 31.01.</li> <li>▪ 150 EUR bei <b>erstmaliger</b> Aufnahme in eine Schule im Bundesgebiet innerhalb des Schuljahres <b>ab</b> Beginn des 2. Schul-Hj. → Aufnahme im 2. Schul-Hj. ab dem 01.02.</li> <li>▪ 50 EUR bei <b>Wiederaufnahme</b> nach dem Monat des Beginns des zweiten Schul-Hj., wenn die Schule im Monat des Beginns des Schuljahres besucht wurde → z. B. Aufnahme am 01.08., Besuch bis 24.11., Unterbrechung vom 25.11. bis 28.02., Wiederaufnahme am 01.03.</li> </ul> </li> </ul>

Stand: August 2020

Seite 10

	<ul style="list-style-type: none"> <li>- jährliche Erhöhung der Beträge ab 01.07.2020 <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ mit Prozentsatz der Regelsatzerhöhung bzw. nach einer neuen EVS</li> <li>▪ Leistungsparameter SGB XII und AsylbLG</li> </ul> </li> </ul>
<p>Spezialfall - Anerkennung des Bedarfes in einer temporären Bedarfsgemeinschaft (<b>nur SGB II</b>)</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Regelfall</b> → Lebt das schulpflichtige Kind zu den Stichtagen mit dem erziehenden sorgeberechtigten Elternteil nicht in der BG (sondern z. B. beim umgangsberechtigten Elternteil), besteht grundsätzlich kein Anspruch auf den Schulbedarf.</li> <li>- <b>Widerspruch/Klage (Streitfall)</b> → Das JC kann jedoch im Ausnahmefall leisten, wenn das Kind zwar zu den genannten Stichtagen nicht mit dem erziehenden sorgeberechtigten Elternteil in der BG gelebt hat, der Schulausstattungsbedarf jedoch besteht und eine Doppelzahlung (z. B. beim umgangsberechtigten Elternteil) ausgeschlossen werden kann. In diesen Fällen stimmt die Stadt Chemnitz als kommunaler Träger einer Zahlung zu.</li> </ul>
<p>LTr. bewilligt die Leistung zusammen mit der Grundleistung</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Geldleistung an die Eltern <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ an die im Antrag angegebene Bankverbindung</li> </ul> </li> </ul>

Stand: August 2020

Seite 11

## 9 Schülerbeförderung

### (1) Verfahren:

LE stellt Antrag beim zuständigen LTr.	<ul style="list-style-type: none"> <li>– siehe Abschn. 5</li> <li>– Antragsformulare unter: <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ <a href="http://www.chemnitz.de/dienstleistungsportal/">www.chemnitz.de/dienstleistungsportal/</a></li> <li>▪ <a href="http://www.jobcenter-ge.de/Jobcenter/Chemnitz/DE/Leistungen/BildungTeilhabe/bildung_node.html">www.jobcenter-ge.de/Jobcenter/Chemnitz/DE/Leistungen/BildungTeilhabe/bildung_node.html</a></li> </ul> </li> </ul>
LTr. prüft die Anspruchsberechtigung im jeweiligen Rechtsgebiet	<p>SGB II, SGB XII, §§ 2, 3 AsylbLG, BKGG</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– es sind die Bescheide des Schulamtes bzw. des ZVMS zur Schülerbeförderung zugrunde zulegen</li> <li>– es erfolgt im Rahmen der jeweiligen Satzung zur Schülerbeförderung –in Abhängigkeit von der Beförderungsart- entweder eine Kostenerstattung oder die Erhebung eines Eigenanteils</li> <li>– es ist auf die <b>Fälligkeit des Bedarfes</b> abzustellen</li> </ul>
weitere Anspruchsvoraussetzungen und Bewilligungsverfahren	<ul style="list-style-type: none"> <li>– siehe Absatz 2</li> <li>– i. d. R. Geldleistung an die Eltern <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ an die im Antrag angegebene Bankverbindung</li> </ul> </li> <li>– bei der Besonderen Beförderungsleistung (BBL) wird der Bewilligungsbetrag an das Schulamt gezahlt (siehe Abs. 2, Pkt. 2 -Verfahren)</li> </ul>

### (2) weitere Anspruchsvoraussetzungen und Bewilligungsverfahren:

#### 1. Anspruchsvoraussetzungen

Bei Schülerinnen und Schülern, die für den Besuch

- der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsgangs **(1.a)**
- auf Schülerbeförderung angewiesen sind **(1.b)**
- werden die dafür erforderlichen tatsächlichen Aufwendungen berücksichtigt **(1.c)**
- soweit sie nicht von Dritten übernommen werden **(1.d)**.

Als nächstgelegene Schule des gewählten Bildungsgangs gilt auch eine Schule, die aufgrund ihres Profils gewählt wurde, soweit aus diesem Profil eine besondere inhaltliche oder organisatorische Ausgestaltung des Unterrichts folgt; dies sind insbesondere Schulen mit naturwissenschaftlichem, musikischem, sportlichem oder sprachlichem Profil sowie bilinguale Schulen, und Schulen mit ganztägiger Ausrichtung.

**Stand: August 2020**

Seite 12

Daraus ergibt sich folgende **Prüfungsreihenfolge**:

**zu (1.a) nächstgelegene Schule**

- Es wird der Besuch jeder der **in Chemnitz** gewählten Schule als nächstgelegene Schule akzeptiert.
- Besucht die Schülerin/der Schüler eine Schule **außerhalb von Chemnitz** wird diese Schule als nächstgelegene akzeptiert. Voraussetzung: Die Schülerin/der Schüler erhält Leistungen nach der am Schulort geltenden Satzung zur Schülerbeförderung.

**zu (1.b) auf Schülerbeförderung angewiesen**

- Auf Schülerbeförderung angewiesen sind Schülerinnen und Schüler, wenn der Schulweg mindestens die in der Satzung zur Schülerbeförderung aufgeführte einfache fußläufige Entfernung ausweist (Mindestlänge) oder die Schulwegsicherheit nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 der Satzung nicht gewährleistet ist.
- Ob diese Voraussetzungen vorliegen prüft das Schulamt und erteilt über die Kostenerstattung entweder einen Bewilligungs- oder Ablehnungsbescheid.

Wurden die Satzungsleistungen abgelehnt, sind auch BuT-Leistungen zur Schülerbeförderung abzulehnen.

**zu (1.c) erforderliche tatsächliche Aufwendungen**

- **Unabhängig von der Beförderungsart**
  - öffentliche Verkehrsmittel (oder private Fahrzeuge),
  - Schulbus oder
  - Besondere Beförderungsleistung (BBL)

werden die im Bescheid nach der jeweiligen Satzung zur Schülerbeförderung ausgewiesenen Beförderungsarten und davon abhängigen Kosten als erforderliche tatsächliche Aufwendungen für die Schülerbeförderung im Rahmen des BuT anerkannt.

- Bei **ÖPNV- oder Pkw-Nutzung** erstattet das Schulamt i.d.R. monatlich max. 50 % des günstigsten ÖPNV-Tarifs für maximal 10 Monate im Schuljahr (§§ 7, 12, 16 Satzung zur Schülerbeförderung), sofern der Schulweg bestimmte Mindestlängen erreicht. Dabei ist es unerheblich, ob der Schüler tatsächlich den ÖPNV nutzt oder von den Eltern mit dem Pkw zur Schule gebracht wird.

Der Restbetrag (in Höhe von 50% der Kosten des günstigsten ÖPNV-Tarifs) wird als erforderliche Aufwendung an den Schülerbeförderungskosten als BuT-Bedarf zugrunde gelegt.

**Beachte:**

- am günstigsten ist die Abo-Monatskarte Schüler/Azubi; diese muss bis zum 10. Juli des laufenden Jahres für das folgende Schuljahr beantragt werden
- wurde dieser Termin versäumt, ist nur noch der Erwerb der teureren Monatskarte möglich
- die teurere Monatskarte Schüler/Azubi ist nur im Einzelfall und nur mit Nachweis anzuerkennen, wenn die Abo-Monatskarte aus wichtigem Grund nicht erworben werden konnte
- Bei **Schulbusnutzung oder für BBL** werden die Kosten vom Schulamt oder dem ZVMS getragen. In diesen Fällen wird ein Eigenanteil erhoben. Die Höhe des Eigenanteils ist dem jeweiligen Bescheid zu entnehmen und als erforderliche Aufwendung für die Schülerbeförderung im Rahmen des BuT zugrunde zu legen.

Bei Nutzung der BBL bei Behinderung ist zu beachten, dass Schüler, die wegen ihrer Behinderung Eingliederungshilfe nach dem Sozialgesetzbuch XII (ab 01.01.2020: SGB IX) erhalten und die Betreuungsangebote nach § 16 Sächsisches Schulgesetz (SächsSchulG) an

- der Körperbehindertenschule,
- der Sprachheilschule,
- der Schule für Hörgeschädigte und
- der Sächsischen Blindenschule

besuchen, keinen Anspruch auf die vom Schulamt organisierten BBL und keinen Anspruch auf Leistungen nach der Satzung zur Schülerbeförderung haben.

Zuständig für die Organisation der Beförderung und die Fahrkostenübernahme ist der jeweilige örtliche und überörtliche Träger der Sozialhilfe.

- Auf schriftlichen Antrag beim Schulamt/ZVMS wird ab dem 3. schulpflichtigen Kind der Eigenanteil erlassen, wenn mindestens zwei Kinder einer Familie
  - a) eine Schule auf dem Territorium der Stadt Chemnitz besuchen oder
  - b) Leistungen nach der Satzung des ZVMS erhalten.

Im Fall des Erlasses des Eigenanteils nach der Satzung zur Schülerbeförderung besteht kein zu deckender Bedarf im Rahmen des BuT mehr; es ist ein Ablehnungsbescheid (siehe OP-Vorlage) zu erlassen.

Der Erlass des Eigenanteils wird ab Monat der Antragstellung wirksam (§ 8 i.V. m. § 6, § 13 i. V. m. § 11 und § 17 der Satzung zur Schülerbeförderung). Sollte der Erlass verspätet beantragt werden, kann für die zurückliegenden Monate des Schuljahres Schülerbeförderung gewährt werden.

#### **zu (1.d) Übernahme der Kosten durch Dritte**

##### **a) für Schulen in Chemnitz**

- Hat die Schülerin/der Schüler nach der Satzung zur Schülerbeförderung für die jeweils zutreffende Beförderungsart Anspruch, erstattet das Schulamt teilweise die Kosten.

→ für Chemnitzer Schulen: Schulamt Chemnitz  
Friedensplatz 1, 09111 Chemnitz

**Achtung:** Das Schulamt Chemnitz ist nur zuständig für die Beförderung in Schulen im Stadtgebiet Chemnitz.

Wird eine Schule außerhalb von Chemnitz besucht, müssen die Leistungen für die Schülerbeförderung nach der Schülerbeförderungssatzung für die umliegenden Landkreise beim Zweckverband Verkehrsverbund Mittelsachsen beantragt werden (siehe 2.).

- Die Satzungsleistungen des Schulträgers zur Schülerbeförderung sind grundsätzlich **vorrangig** vor den Leistungen des Bildungspaketes in Anspruch zu nehmen.

### b) für Schulen in den umliegenden Landkreisen

- Für alle Schulen in den Landkreisen Mittelsachsen und Zwickau sowie im Erzgebirgs-kreis ist der Zweckverband Verkehrsverbund Mittelsachsen (ZVMS) Träger der Schü-lerbeförderung (Satzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Mittelsachsen über die Schülerbeförderung und die Erstattung der notwendigen Beförderungskosten – Neufassung der Schülerbeförderungssatzung vom 18.12.2017).
- Der Antrag auf Erstattung von Schülerbeförderungskosten ist von den Schülern direkt beim ZVMS zu stellen (Anträge auch im Internet oder telefonisch abrufbar unter: 0371 4000888).

→ Zweckverband Verkehrsverbund Mittelsachsen, Am Rathaus 2, 09111 Chemnitz

**Beachte:** Der Antrag auf Erstattung von Schülerbeförderungskosten ist i.d.R. bis zum 15.06. des laufenden Jahres, also vor Beginn des (neuen) Schuljahres zu stellen!

- Der ZVMS trägt die notwendigen Beförderungskosten und erhebt von den Schülern einen **Eigenanteil**.

Der Eigenanteil wird für das gesamte Schuljahr erhoben und ist in einer Summe (i.d.R. vor Schuljahresbeginn, 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides) zu entrichten. Die Höhe des Eigenanteils und die Fälligkeit ist dem Bescheid des ZVMS zu entnehmen.

Sollte im Einzelfall eine Ratenzahlung mit dem ZVMS –bereits bei Bekanntwerden des Bedarfes für die Schülerbeförderung- vereinbart worden sein, sind die vereinbar-ten Ratenfälligkeiten (z.B. monatlich) als Bedarf bei der BuT-Bewilligung zu Grunde zu legen. Die Vereinbarung zur Ratenzahlung ist vorzulegen und zur Akte zu neh-men.

- Der zu zahlende Eigenanteil ist zum Zeitpunkt seiner Fälligkeit (einmalig oder monatlich) als BuT-Bedarf anzuerkennen.
- Bei verspätetem Bekanntwerden des Bedarfes und bereits erfolgter Verauslagung durch den Leistungsempfänger, ist der Nachweis der Zahlung vorzulegen, damit eine entsprechende Erstattung erfolgen kann.

### c) für Schulen außerhalb der umliegenden Landkreise

- Für behinderte Kinder mit Wohnsitz in Chemnitz, für die wegen der Art und Schwere ihrer Behinderung(en) keine geeignete Schule in Chemnitz oder einem umliegenden Landkreis zur Verfügung steht, werden im Rahmen der Leistungen für Bildung und Teilhabe auch die Schülerbeförderungskosten zum Besuch einer Schule außerhalb der umliegenden Landkreise übernommen.

**Beispiel:** Ein hörgeschädigtes Kind kann nicht an der Förderschule für Hörgeschä-digte in Chemnitz beschult werden, sondern muss wegen der Art und Schwere seiner Behinderung(en) das Förderzentrum für Hörgeschädigte in Dresden besuchen. Die täglichen Hin- und Rückfahrten erfolgen mit ei-nem (Sammel-)Taxi.

**Beachte:** Der Anspruch auf BuT-Leistungen nach den SGB II, SGB XII, BKGG und dem AsylbLG differenziert nicht zwischen behinderten und nicht behinder-ten Schülern, sondern gewährt diese Leistungen allen Schülern gleicher-maßen entsprechend ihres Bedarfes. Somit sind behinderte Kinder und Jugendliche grundsätzlich nicht von BuT-Leistungen ausgeschlossen. **Daher ist der Eigenanteil an den o. g. Schülerbeförderungskosten bei Be-dürftigkeit als BuT-Leistung und nicht aus der Eingliederungshilfe zu ge-währen (Vorrang BuT gegenüber EGH).**

- Zur Erstattung des Eigenanteils für die Schülerbeförderungskosten ist der Bescheid des Schulamtes vorzulegen, in dessen Zuständigkeitsbereich das behinderte Kind die (Förder-) Schule besucht.

## **2. Verfahren**

- Die Leistungen für Schülerbeförderung werden grundsätzlich nur für die **Schultage im Schuljahr** und nicht für die Ferientage gewährt.  
In den Sommerferien (Juli, August) findet keine Schülerbeförderung statt.
- Grundlage für jede Bewilligung von Schülerfahrtkosten im Rahmen der BuT-Leistungen ist der Bescheid des Schulamtes bzw. des ZVMS über die Übernahme von Schülerfahrtkosten nach der jeweiligen Satzung zur Schülerbeförderung.
- Bewilligung der Kostenübernahme (= Eigenanteil)

Stand: August 2020

Seite 16

## 10 Lernförderung (Nachhilfe)

### (1) Verfahren:

<p>LE stellt Antrag beim zuständigen LTr.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- siehe Abschn. 5</li> <li>- Antragsformulare und Bescheinigung der Schule über die Notwendigkeit der Lernförderung unter: <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ <a href="http://www.chemnitz.de/dienstleistungsportal/">www.chemnitz.de/dienstleistungsportal/</a></li> <li>▪ <a href="http://www.jobcenter-ge.de/Jobcenter/Chemnitz/DE/Leistungen/BildungTeilhabe/bildung_node.html">www.jobcenter-ge.de/Jobcenter/Chemnitz/DE/Leistungen/BildungTeilhabe/bildung_node.html</a></li> </ul> </li> </ul>
<p>LTr. prüft die Anspruchsberechtigung im jeweiligen Rechtsgebiet</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- SGB II, BKGG, SGB XII, §§ 2, 3 AsylbLG</li> <li>- wenn das Erreichen wesentlicher Lernziele durch ein nicht ausreichendes Leistungsniveau des Schülers in der Klassenstufe der besuchten Schulart gefährdet ist</li> <li>- Lernförderung bereits ab 1. Schul-Hj. möglich</li> <li>- in <b>jeder Schulart</b> - außer Lernförderschulen - und in <b>jeder Klassenstufe</b></li> <li>- die Übersicht der Schularten können dem Schulwegweiser der Stadt Chemnitz unter: <a href="https://www.chemnitz.de/chemnitz/de/aktuell/publikationen/broschueren/103860.itl">https://www.chemnitz.de/chemnitz/de/aktuell/publikationen/broschueren/103860.itl</a> entnommen werden</li> <li>- <b>bei Besuch einer Schule mit Förderschwerpunkt geistige Entwicklung (“G-Schule”):</b> Schüler, die an einer „G-Schule“ sonderpädagogisch unterrichtet werden, erhalten grundsätzlich <u>keine</u> zusätzliche Lernförderung als BuT-Leistung.  Die sonderpädagogische Förderung an diesen Schulen gewährleistet in allen Alters- und Entwicklungsstufen eine den Bedürfnissen ihrer Schüler angemessene Bildung. Sie orientiert sich bereits am entsprechenden Förderbedarf des einzelnen Schülers. Es werden individuelle Förderpläne erstellt, in denen – bezogen auf den aktuellen Entwicklungsstand – die Förderziele formuliert und die sich daraus ergebenden Fördermaßnahmen und Verantwortlichkeiten dokumentiert werden. Die Umsetzung wird durch alle beteiligten Lehrer, pädagogischen Fachkräfte im Unterricht sowie dem medizinisch-therapeutischen Personal gemeinsam realisiert.</li> </ul>



	<ul style="list-style-type: none"><li>- <b>bei Besuch einer Schule mit Förderschwerpunkt Lernen ("Lernförderschule"):</b><p>Schüler, die an der Lernförderschule unterrichtet werden, erhalten dort besondere Förderung und weitgehende Unterstützung bei der Bewältigung von Lernprozessen. Ziel ist die Eingliederung oder Wiedereingliederung der Schüler in Grund- bzw. Oberschule.</p><p>Es ist i. d. R. davon auszugehen, dass in Lernförderschulen ausreichende Angebote vorhanden sind, um die Schülerinnen/Schüler zur Erreichung der Lernziele zu befähigen.</p><p>Anträge können deshalb nur im Einzelfall und nur nach hinreichender Begründung der Schule zu den fehlenden Nachhilfemöglichkeiten der Schule bewilligt werden.</p></li><li>- <b>bei Lese-Rechtschreibe-Schwäche (LRS) sowie bei Rechenschwäche (Dyskalkulie)</b><p>LRS und Dyskalkulie sind Teilleistungsschwächen. Teilleistungsschwächen sind umschriebene Ausfälle unterschiedlicher Funktionen, die aus dem übrigen Leistungsniveau oder dem Entwicklungsstand eines Kindes herausfallen und grundsätzlich einer therapeutischen Behandlung bedürfen (und damit andern Sozialleistungssystemen zuzuordnen sind).</p><p>Ergibt sich aufgrund der vom LE eingereichten Unterlagen zweifelsfrei, dass beim Schüler LRS/Dyskalkulie vorliegt, kann idR auch Lernförderung als BuT-Leistung in Betracht kommen.</p><p>LRS und Dyskalkulie sind kein Ausschlussgrund. Betroffene Schüler können somit alle BuT-Fördermöglichkeiten nutzen (LSG Niedersachsen-Bremen, Urteil vom 28.02.2012, L 7 AS 43/12 B ER und LSG Schleswig-Holstein, Urteil vom 26.03.2014, L 6 AS 31/14 B).</p><p>Ergänzend zur BuT-Lernförderung sollen LE zur Beratung und Beantragung von Leistungen nach § 35a SGB VIII an das Amt für Jugend und Familie verwiesen werden. Neben diesen Leistungen sind BuT-Leistungen nicht ausgeschlossen.</p></li></ul>
--	--

Anerkennung des Bedarfs	<ul style="list-style-type: none"><li>- LE legt zusammen mit dem Antrag die Bescheinigung der Schule über die Notwendigkeit der Lernförderung vor; ggf. Bescheinigung nachfordern<ul style="list-style-type: none"><li>▪ reguläre Bescheinigung</li><li>▪ besondere Bescheinigung für Vorbereitungsklassen (DaZ)</li></ul></li><li>- Die reguläre Bescheinigung enthält:<ul style="list-style-type: none"><li>a) eine Empfehlung <b>der Schule</b> für <b>max. zwei Fächer</b> mit jeweils getrennten Angaben für das betreffende Fach, die letzte Zeugnisnote, wöchentlicher Förderumfang, max. Stundenzahl im lfd. Schuljahr</li><li>b) weitere Angaben (3 Ankreuzfelder!)<ol style="list-style-type: none"><li>1. Das Erreichen der wesentlichen Lernziele auf einem ausreichenden Leistungsniveau im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen ist gefährdet.  ggfs. mit Untersetzung zum ausreichenden Leistungsniveau der jeweiligen Klassenstufe der besuchten Schulart</li><li>2. Die Leistungsschwäche ist nicht auf unentschuldigte Fehlzeiten oder anhaltendes Fehlverhalten oder Nichtteilnahme an Angeboten der Schule zur individuellen Förderung (z. B. Förderunterricht, Förderung im Rahmen von Ganztagsangeboten, Förderung bei Vorliegen von Teilleistungsschwächen) zurückzuführen.</li><li>3. Es bestehen nicht ausreichend schulische Angebote hinsichtlich des festgestellten Lernförderbedarfes.</li></ol></li><li>c) ergänzende und begründende Angaben (z. B. über den Umfang pro Unterrichtsfach pro Woche als auch den Zeitraum, längstens bis zum Ende des Schuljahres)</li><li>d) Unterschrift Schulleiter</li></ul></li><li>- ist im Einzelfall trotz gewährter Lernförderung das Leistungsniveau immer noch <b>nicht ausreichend</b>, kann die Lernförderung <b>verlängert</b> werden<ul style="list-style-type: none"><li>▪ auf Antrag i. V. m. einer erneuten Bescheinigung der Schule</li></ul></li></ul>
-------------------------	---

	<ul style="list-style-type: none"><li>▪ Kostenzusage für Lernförderung nur gegenüber Anbietern mit entsprechender Eignung und mit denen eine Vereinbarung geschlossen wurde</li><li>▪ Übersicht der Lernförderanbieter, die aktuell in Anspruch genommen werden können → Anlage 2.2</li><li>▪ Privatpersonen und Verwandte der Schülerin/des Schülers sind als Anbieter nicht geeignet und daher ausgeschlossen</li><li>▪ Der vereinbarte Stundensatz mit den Lernförderanbietern beträgt aktuell einheitlich 12,00 EUR/45 min (Stand: Juli 2019).</li></ul>
LTr. erteilt Bewilligungsbescheid an LE	<ul style="list-style-type: none"><li>▪ Bewilligungsbescheid i. V. m. Anlage „Bestätigung des Anbieters der Lernförderung“<ul style="list-style-type: none"><li>▪ SB trägt in die Anlage <b>nach Möglichkeit</b> bereits die Daten des LE einschl. Bewilligungszeitraum sowie die bewilligten Fächer ein</li><li>▪ Anbieter trägt anschließend noch die abgerechneten und vom LE vorfinanzierten Leistungen (Tabelle) sowie den erstmöglichen Monat der Direktabrechnung ein und sendet das ausgefüllte Formular an den Leistungsträger zurück</li></ul></li><li>– wird erteilt, wenn <b>alle 3</b> Voraussetzungen (siehe Anerkennung des Bedarfs, Buchst. b) erfüllt sind</li><li>– Bewilligungszeitraum<ul style="list-style-type: none"><li>▪ längstens bis Ende des Bewilligungszeitraumes der Grundleistung, begrenzt auf das Ende des laufenden Schuljahres</li></ul></li><li>– Umfang der Bewilligung:<ul style="list-style-type: none"><li>▪ Stundenanzahl i. d. R. entsprechend der Empfehlung der Schule,</li><li>▪ Deckelung der Stundenanzahl durch ein Stundenkontingent (Obergrenze), falls die Schule<ul style="list-style-type: none"><li>– keine Empfehlung zum Umfang erteilt oder</li><li>– eine Empfehlung zum Umfang erteilt, die das Kontingent übersteigt (&gt; 26 h pro Fach)</li></ul></li></ul></li><li>– Obergrenze der Bewilligung:<ul style="list-style-type: none"><li>▪ Stundenkontingent für maximal 2 Fächer</li><li>▪ insgesamt 26 Stunden bei Förderung in <b>ei-nem</b> Fach</li><li>▪ insgesamt 52 Stunden bei Förderung in <b>zwei</b> Fächern</li></ul></li></ul>

	<p>(Das Stundenkontingent wurde wie folgt berechnet: Für 1 bzw. 2 Fächer ergeben sich aus der Förderung von max. 2 Stunden je Fach pro Woche über einen Zeitraum von 3 Monaten (2 Stunden x 4,33 Wochen/Monat x 3 Monate = 26 Stunden insgesamt).</p> <p>Das bewilligte Stundenkontingent kann im Bewilligungszeitraum frei eingeteilt werden.</p> <p>Falls die Schule keine Empfehlung zum Umfang der Lernförderung erteilt hat und im Bewilligungszeitraum weiterhin Lernförderung notwendig ist, kann ein Folgeantrag gestellt werden. Die Folgebewilligung ist max. bis zum Stundenkontingent möglich.</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Nicht aufgebrauchte Stundenkontingente werden nicht in den nächsten Bewilligungszeitraum übertragen - weder mit einem Folgebescheid, noch auf Antrag.</li><li>- Mit jedem neuen Antrag ist eine neue Bestätigung der Schule über die Notwendigkeit von Lernförderung zu verlangen; die Leistung ist neu zu bewilligen.</li><li>- der Bewilligungsbescheid muss die weiteren Informationen enthalten:<ul style="list-style-type: none"><li>▪ Bescheid ist zusammen mit der „Bestätigung des Anbieters der Lernförderung“ unverzüglich beim gewählten Anbieter vorzulegen</li><li>▪ Lernförderstunden, die vom LE im Bewilligungszeitraum bereits in Anspruch genommen und vorfinanziert wurden, werden mit dem vereinbarten Stundensatz des Anbieters erstattet (es sei denn, der Schüler schuldet dem Anbieter aus einem bereits bestehenden Vertrag einen geringeren Stundensatz)</li><li>▪ Erstattungsgrundlage ist die Bestätigung des Anbieters über bereits bezahlte Rechnungen.</li><li>▪ Anbieter teilt dem LTr. mit, ab welchem Monat er die Lernförderung direkt mit ihm abrechnet</li><li>▪ Rechnungsanschrift des LTr., an die der Anbieter die Rechnung unter Angabe des Aktenzeichens senden muss</li></ul></li></ul>
--	---

<p>Abrechnung mit dem Anbieter/Erstattung an den LE</p>	<ul style="list-style-type: none"><li>- in Höhe des mit dem Anbieter vereinbarten Entgeltes (Stundensatz)</li><li>- Direktzahlung an Anbieter/bei Bedarf Erstattung an Eltern</li><li>- Es können jedoch maximal die bewilligten Stunden abgerechnet werden und auch nur, wenn diese innerhalb des Bewilligungszeitraumes in Anspruch genommen wurden.<ul style="list-style-type: none"><li>▪ Maßgeblich bei der Abrechnung ist, dass der insgesamt bewilligte Stundenumfang nicht überschritten wird. Verschiebungen innerhalb der bewilligten Unterrichts-Fächer werden akzeptiert.</li><li>▪ Der Anbieter rechnet spätestens einen Monat nach dem Ende des Bewilligungszeitraumes mit dem Leistungsträger ab</li><li>▪ eine eventuell entstehende Aufnahmegebühr kann zusätzlich abgerechnet werden.</li></ul></li></ul>
---	---

### 10.1 Lernförderung in Vorbereitungsklassen nach Lehrplan „Deutsch als Zweitsprache“ (DaZ)

- (1) **Alle** Schüler mit Migrationshintergrund, bei Bedarf auch wenn sie schon längere Zeit in Deutschland leben oder hier geboren sind, werden im Freistaat Sachsen zunächst nach dem sächsischen „Lehrplan für Vorbereitungsgruppen, Vorbereitungsklassen, Vorbereitungsklassen mit berufspraktischen Aspekten - **Deutsch als Zweitsprache**“ unterrichtet.

Der Unterricht in Vorbereitungsklassen ist kein regulärer Unterricht an Grundschulen, Oberschulen oder Gymnasien, sondern ein zielgerichteter Unterricht zum Erwerb der sprachlichen Handlungsfähigkeit.

Es besteht Schulpflicht.

- (2) Der Unterricht wird an sächsischen Schulen erteilt und erfolgt in **3 Etappen**:

<p><b>1. Etappe</b> („DaZ 1“)</p>	<p><b><u>Teilintegration, d. h.</u></b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– <b>Vorbereitungsklassen/-</b>gruppen zum Erlernen der deutschen Sprache als Zweitsprache</li> <li>– Erwerb, Gebrauch und Vermittlung der <b>sprachlichen Grundlagen</b> stehen als prägendes Lernziel im Vordergrund</li> <li>– <b>keine Noten,</b></li> <li>– variable zeitliche Ausdehnung des Lernprozesses</li> </ul> <p>Im Verlauf der <b>ersten Etappe</b> wird die sprachliche Entwicklung der Schüler beobachtet und diagnostiziert, um mit den Fachlehrern, Eltern und Schülern die weiteren Integrationsschritte zu vereinbaren .</p>
<p><b>2. Etappe</b> („DaZ 2“)</p>	<p><b><u>weitere Integration, d. h.</u></b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– immer noch <b>Vorbereitungsklasse</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Vorbereitung auf die sprachlichen Anforderungen des Fachunterrichts</li> <li>▪ <b>keine Noten</b></li> </ul> </li> <li>– <b>zusätzlich</b> Teilnahme am <b>Regelunterricht in ausgewählten Integrationsfächern</b> (von weniger sprachbetonten hin zu stärker sprachbetonten Fächern) <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ <b>keine Noten!</b></li> </ul> </li> <li>– variable zeitliche Ausdehnung des Lernprozesses</li> </ul> <p>Welche Fächer in welcher <b>Reihenfolge</b> besucht werden und <b>wie lange</b> die Vorbereitungsklasse besucht werden muss, wird in enger Zusammenarbeit zwischen Betreuungslehrern, Klassenlehrern, Fachlehrern und Eltern für jeden Schüler <b>individuell</b> festgelegt.</p> <p><b>Zeitlich und inhaltlich variiert</b> dieser Prozess in Abhängigkeit von den Vorkenntnissen, dem Bildungsweg und den Persönlichkeitsmerkmalen der Schüler in <b>erheblichem</b> Maße.</p> <p>(vgl. Lehrplan „Deutsch als Zweitsprache“)</p>

...

<b>3. Etappe (DaZ 3)</b>	<p><b><u>volle Integration, d. h.</u></b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– <b>Regelklasse</b> (nach Alter und erreichtem Sprach-/ Bildungsstand an Grundschule, Oberschule bzw. Gymnasium)</li> <li>– Teilnahme am Regelunterricht</li> <li>– Deutsch als Zweitsprache wird noch begleitend unterrichtet</li> </ul>
------------------------------	---

- (3) In **Vorbereitungsklassen - 1. und 2. Etappe** – besteht grundsätzlich kein Anspruch auf zusätzliche Lernförderung für das Erlernen der deutschen Sprache.

**Hinweis:** Vordergründiges in **DaZ 1 und DaZ 2** ist die Vermittlung der sprachlichen Grundlagen zur Teilnahme am Regelunterricht und am sozialen Leben der unmittelbaren Umwelt. Deshalb ist zusätzliche Lernförderung weder geeignet, noch erforderlich. Die Vermittlung ausreichender Sprachkenntnisse ist ein originär schulisches Angebot. Das ergibt sich aus den Zielen, Inhalten und Methoden des Lehrplans.

- (3a) Ab der **2. Etappe** kann im Einzelfall Lernförderung für die besuchten Fächer des Integrationsunterrichtes (z. B. Mathematik, Englisch usw.) gewährt werden.

**Voraussetzung für die Lernförderung:**

- Die eingeschränkte Handlungsfähigkeit beruht nicht auf dem erreichten Stand der sprachlichen Entwicklung.

**NICHT** → „Der Schüler kommt z. B. in Mathematik nicht mit, weil er nicht gut Deutsch kann.“

**SONDERN** → „Der Schüler kommt z. B. in Mathematik nicht mit, weil er zwar inzwischen gut Deutsch kann, er aber Probleme in Mathematik hat.“

- Ob das der Fall ist, bedarf der individuellen Einschätzung der zuständigen Lehrer - Betreuungslehrer, Klassenlehrer und Fachlehrer.

- (4) Zuständige Leistungsträger/Leistungsstellen sind:

Rechtsgebiet/ Personenkreis	örtlich und sachlich zuständiger Leistungsträger	Leistungsstelle
SGB II	Stadt Chemnitz (kommunaler Träger)	Jobcenter Chemnitz
AsylbLG	Stadt Chemnitz	Sozialamt, Abt. 50.4/SG 50.43
SGB XII und BKGG, keine Konstellationen in denen Kinder mit Migrationshintergrund am DaZ-Unterricht teilnehmen und ggf. Anspruch auf BuT-Leistungen haben könnten.		

(5) **Verwaltungsverfahren:**

<b>1. Etappe</b>	– <b>keine</b> Lernförderung im Fach <b>Deutsch als Zweitsprache</b>
<b>2. Etappe</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– <b>keine</b> Lernförderung im Fach <b>Deutsch als Zweitsprache</b></li> <li>– im <b>Einzelfall</b> Lernförderung für Integrationsfächer (Abs. 3a)</li> <li>– Antrag beim zuständigen Leistungsträger <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Vorlage einer Bestätigung der Schule, dass der Unterricht in den Integrationsfächern - max. 2 Fächer - zur fachspezifischen Befähigung nicht ausreicht und deshalb zusätzliche Lernförderung erforderlich ist</li> <li>▪ Nachhilfe nur bei Lernförderanbietern, mit deren Trägern eine Vereinbarung abgeschlossen wurde (s. o.)</li> <li>▪ generell keine Vorlage von Zeugnissen/Halbjahresinformationen (da keine Benotung!)</li> <li>▪ Bewilligungsbescheid (Abs. 2.) i. V. m. „Bestätigung des Anbieters der Lernförderung“</li> <li>▪ Kontingent insgesamt 52 Stunden, da Förderung in max. 2 Fächern (Abs. 2)</li> <li>▪ Bewilligungszeitraum (Abs. 2)</li> <li>▪ Abrechnung mit dem Anbieter zu den vereinbarten Konditionen (Abs. 2)</li> <li>▪ Folgeantrag (Abs. 2)</li> </ul> </li> </ul>
<b>3. Etappe</b>	– reguläres Verfahren (Abs. 2)



Stand: August 2020

Seite 25

## 11 Gemeinschaftliche Mittagsverpflegung

### (1) Verfahren:

<p>LE stellt Antrag beim zuständigen LTr.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– siehe Abschn. 5</li> <li>– Antragsformulare unter: <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ <a href="http://www.chemnitz.de/dienstleistungsportal/">www.chemnitz.de/dienstleistungsportal/</a></li> <li>▪ <a href="http://www.jobcenter-ge.de/Jobcenter/Chemnitz/DE/Leistungen/BildungTeilhabe/bildung_node.html">www.jobcenter-ge.de/Jobcenter/Chemnitz/DE/Leistungen/BildungTeilhabe/bildung_node.html</a></li> </ul> </li> </ul>
<p>LTr. prüft die Anspruchsberechtigung im jeweiligen Rechtsgebiet</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– SGB II, BKGG, SGB XII, §§ 2, 3 AsylbLG</li> </ul> <p>„Bei Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung werden die entstehenden Aufwendungen berücksichtigt für</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Schülerinnen und Schüler und</li> <li>2. Kinder, die eine Tageseinrichtung besuchen oder für die Kindertagespflege geleistet wird.</li> </ol> <p>Für <b>Schülerinnen und Schüler</b> gilt dies unter der Voraussetzung, dass die Mittagsverpflegung in <b>schulischer Verantwortung</b> angeboten wird <b>oder</b> durch einen <b>Kooperationsvertrag</b> zwischen Schule und Tageseinrichtung vereinbart ist.“</p> <p><b>Hinweis:</b> Kinderkrippen (0 - 3 J.), Kindergärten (3 J. -Schuleintritt) und Horte (Kl. 1 - 4) sind Kindertageseinrichtungen iSd SächsKitaG. Das SächsKitaG gilt auch für Kindertagespflege (0 – 3 J.) iSd § 23 SGB VIII durch geeignete Kindertagespflegepersonen (§ 1 Abs. 6, § 3 Abs. 3 SächsKitaG).</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– <b>Beachte Vorrang-/Nachrang-Regelung im Verhältnis zur Jugendhilfe:</b></li> </ul> <p>SGB VIII-Leistungen für Kinder mit teil- oder vollstationärer Jugendhilfe sind vorrangig gegenüber den Leistungen des Bildungspaketes (§ 10 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 1 SGB VIII).</p> <p><b>Einzige Ausnahme:</b> Teilnahme an der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung. Diese ist gemäß § 10 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 Satz 2 SGB VIII ausdrücklich vom Grundsatz des Vorrangs der SGB VIII-Leistungen vor denen nach den SGB II und XII ausgenommen → D. h. die Leistungen für das Mittagessen in Kinderkrippe, Kindergarten, Hort (= Tageseinrichtungen nach § 22 SGB VIII i. V. m. § 1 Abs. 1 SächsKitaG) <b>und in der Kindertagespflege</b> werden immer vorrangig aus dem Bildungspaket übernommen. In anderen Einrichtungen nach dem SGB VIII (z. B. Tagesgruppen nach § 32 SGB VIII gilt weiterhin der Vorrang der Jugendhilfe).</p>

...

Anerkennung des Bedarfs	<ul style="list-style-type: none"><li>- nur in den Unterrichtszeiten</li><li>- nicht während Praktika <u>außerhalb</u> der Schule</li><li>- nicht in Ferienzeiten</li></ul>
Essensanbieter	<ul style="list-style-type: none"><li>- je nach Schule oder Hort/Kita unterschiedliche Anbieter</li><li>- bei Teilnahme <b>von Schülerinnen und Schülern</b> an der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung in einer Kita oder einem Hort ist eine Abrechnung nur mit den Anbietern möglich, mit denen eine <b>Kooperationsvereinbarung mit dem Jugendamt (siehe Anlage 3.3)</b> geschlossen wurde.</li><li>- Abrechnung <b>mit mehr als einem Anbieter</b> ist möglich, wenn das Kind die Mittagsverpflegung bei unterschiedlichen Anbietern in Anspruch nimmt. <b>Beispiel:</b> Das Kind besucht die ABC-Grundschule in Chemnitz und nimmt während der Schulzeit im Schulhort an der Mittagsverpflegung des Anbieters „Frische Vielfalt“ teil. An zwei Tagen in der Woche verlässt das Kind vor der Einnahme des Mittagessens den Schulhort um an einer organisierten Aktivität sowie dem in diesem Zusammenhang angebotenen Mittagstisch des ISB-Sporthort teilzunehmen.</li><li>- Die vom Kind jew. eingenommenen Mittagsportionen werden somit von zwei Anbietern gegenüber dem zuständigen LTr. abgerechnet und sind grundsätzlich auch jeweils an diese Anbieter zu erstatten.</li></ul>

Stand: August 2020

Seite 27

<p>LTr. erteilt Bewilligungsbescheid an LE</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Bewilligungsbescheid i. V. m. dem Formular „Bestätigung des Anbieters der Mittagsverpflegung“ (Anlage) an LE mit: <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Bewilligungszeitraum → längstens Bewilligungsdauer der Grundleistung</li> <li>▪ Information, dass der Bewilligungsbescheid zusammen mit der Anbieterbestätigung (Anlage) unverzüglich beim Essenanbieter einzureichen ist</li> <li>▪ Information, dass für die im Bewilligungszeitraum vom LE bereits selbst bezahlten Rechnungen eine Erstattung erfolgt → Erstattungsgrundlage ist die Bestätigung des Anbieters, dass die Rechnungen bezahlt wurden.</li> <li>▪ Information, dass der Anbieter dem LTr. mitteilt, ab welchem Monat er das Mittagessen direkt mit dem LTr. abrechnet</li> <li>▪ Information, dass Mittagessen für Schüler im Hort während der Ferien nicht übernommen wird</li> </ul> </li> <li>– SB trägt in das Formular „Bestätigung des Anbieters der Mittagsverpflegung“ vorab die <b>Daten des LE einschließlich Bewilligungszeitraum ein</b>, damit der Anbieter nur noch die Art der Einrichtung ankreuzen sowie die Daten in der Tabelle und den Monat der Direktabrechnung eintragen muss. Der Anbieter soll den erstmöglichen Monat eintragen.</li> </ul>
<p>Abrechnung mit dem Anbieter/Erstattung an den LE</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ <b>ab dem 01.08.2019 entfällt der Eigenanteil aus dem Regelsatz von 1 EUR je Portion!</b></li> </ul> </li> <li>– Direktzahlung an Anbieter/Erstattung an Eltern</li> <li>– Anbieter sendet die ausgefüllte Bestätigung zurück an den Leistungsträger.</li> <li><b>Ausnahmeregelung:</b> Falls ein Essenanbieter nicht bereit ist, dieses Formular zu verwenden, können die Eltern die im Bewilligungszeitraum verauslagten Essenabrechnungen auch mit einem anderen geeigneten Zahlungsnachweis beim Leistungsträger einreichen. Die bereits gezahlten Beträge werden erstattet.</li> <li>– Ab dem im Formular vom Anbieter benannten nächstmöglichen Termin, rechnet der Anbieter monatlich unter Verwendung des mit ihm vereinbarten Abrechnungsformulars (Sammelrechnung) mit dem Leistungsträger ab.</li> </ul>

**Stand:** August 2020

Seite 28

	<ul style="list-style-type: none"><li>- Bis zu diesem Termin werden dem Leistungsempfänger die von ihm bereits bezahlten und vom Anbieter auf dem Formular bestätigten Rechnungsbeträge erstattet</li><li>- Sammelrechnung wird beim jeweiligen LTr. sachlich und rechnerisch geprüft und der Rechnungsbetrag an den Anbieter der Mittagsverpflegung zur Zahlung angewiesen<ul style="list-style-type: none"><li>▪ in OpenPROSOZ erfolgt Einzelbuchung je Fall und Sammelüberweisung an die jeweiligen Anbieter</li></ul></li></ul>
--	---

(2) **keine Kostenübernahme für die Mittagsverpflegung von Schülern im Ferienhort**

- Die **Mittagsverpflegung für Schüler in den Ferien** ist eine **freiwillige Leistung** der Stadt Chemnitz → Beschluss des Stadtrates Nr. B-188/2014 vom 24.09.2014 über die „Richtlinie der Stadt Chemnitz zum Mittagessen während der Schulferien für Leistungsberechtigte des Bildungs- und Teilhabepaketes (Ferien-Mittagessen-Richtlinie)“
- Das Verwaltungsverfahren ist in der → **AW\_Ferien-Mittag** geregelt
- Achtung:** Der Eigenanteil von 1,00 EUR/Portion wird hier beibehalten!

Stand: August 2020

Seite 29

## 12 Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben

### (1) Leistungsziel, Leistungserbringung:

Mit den Leistungen zur soziokulturellen Teilhabe soll es Kindern und Jugendlichen **unter 18 Jahren** (beachte Abschn. 4!) ermöglicht werden, bei Sport, Spiel und Kultur mitzumachen, sich in Vereins- und Gemeinschaftsstrukturen zu integrieren und Kontakt zu Gleichaltrigen aufzubauen.

### (2) Teilhabeleistungen werden gewährt für:

	Aktivität, Beispiele
<b>Mitgliedsbeiträge für Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Sportvereine einschl. Behindertensport und Kindersport (z. B. Kinderbewegungswelt am Stadtpark)</li> <li>▪ Fitnessstudio</li> <li>▪ Arbeitsgemeinschaften, Jugendklubs o. ä.</li> <li>▪ kostenpflichtige Angebote anerkannter Träger der Jugendhilfe für Sport-, Spiel- und Kulturaktivitäten, wie Prager-Eltern-Kind-Programm (PEKiP), Babyschwimmen</li> </ul> <p>Einige Krankenkassen übernehmen ganz oder teilweise die Kosten für Babyschwimmen, -gymnastik, -massage, -fitness! Daher sind bei Teilhabeleistungen für Babys vorrangige Leistungen der Krankenkasse zu prüfen. Werden <b>vorrangige</b> Kassenleistungen gewährt, sind diese von den Kosten abzuziehen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Aufwendungen zur Vorbereitung auf die Jugendweihe, Konfirmation, Kommunion o. ä.</li> </ul> <p>Bei Teilnahme an der Jugendweihe sind die Aufwendungen für Jugendstunden <b>und</b> Feierstunde erstattungsfähig. Für die Feierstunde sind jedoch nur die Aufwendungen für den Jugendweihling zzgl. Eltern <b>ohne</b> Gäste (z. B. für Eintrittskarten) berücksichtigungsfähig.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Aufwendungen zur Teilnahme an der Abiturfeier</li> </ul> <p>Bei Teilnahme am Abiturball sind die Aufwendungen des Abiturienten (Eintrittskarte) berücksichtigungsfähig. Aufwendungen für Eltern und Gäste sind nicht zu berücksichtigen (SG Saarland, Urteil vom 11.01.2017, Az. S 12 AS 412/14)</p>
<b>Unterricht in künstlerischen Fächern</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Kurse in Musikschulen (städtische oder private)</li> <li>▪ Kurse in Tanzschulen</li> <li>▪ Trommelkurs</li> </ul>

...

Stand: August 2020

Seite 30

...

	<b>Aktivität, Beispiele</b>
<b>angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Museumsbesuch mit Führung</li> <li>▪ Sprachkurse</li> <li>▪ Kurse der Volkshochschule (VHS) zur kulturellen Bildung</li> </ul>
<b>Teilnahme an Freizeiten</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Pfadfinder</li> <li>▪ Theaterfreizeit</li> <li>▪ Ferienlager</li> </ul>

(3) **keine Teilhabeleistungen** werden gewährt für:

- Fahrschulunterricht
- Kino-, Konzert-, Theater- oder andere Veranstaltungsbesuche, die nicht im Rahmen einer angeleiteten Freizeitmaßnahme erfolgen

(4) **Verfahren:**

<b>LE stellt Antrag beim zuständigen LTr.</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– siehe Abschn. 5</li> <li>– Antragsformulare unter: <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ <a href="http://www.chemnitz.de/dienstleistungsportal/">www.chemnitz.de/dienstleistungsportal/</a></li> <li>▪ <a href="http://www.jobcenter-ge.de/Jobcenter/Chemnitz/DE/Leistungen/BildungTeilhabe/bildung_node.html">www.jobcenter-ge.de/Jobcenter/Chemnitz/DE/Leistungen/BildungTeilhabe/bildung_node.html</a></li> </ul> </li> </ul>
<b>LTr. prüft die Anspruchsberechtigung im jeweiligen Rechtsgebiet</b>	SGB II, BKGG, SGB XII, §§ 2, 3 AsylbLG

<p><b>Anerkennung des Bedarfs</b></p>	<ul style="list-style-type: none"><li>- monatlich pauschal 15 EUR<ul style="list-style-type: none"><li>▪ dieser Betrag ist als eine pauschale Kostenbeteiligung bzw. Kostendeckelung zu verstehen, unabhängig davon wie teuer die Aktivität tatsächlich ist</li></ul></li><li>- wenn bei der Teilnahme an einer Aktivität tatsächliche Aufwendungen entstehen</li><li>- es ist davon auszugehen, dass eine Aktivität dann stattfindet, wenn im Bewilligungszeitraum die Kosten für eine Aktivität fällig werden</li><li>- der Pauschalbetrag kann für eine Aktivität eingesetzt, auf mehrere Aktivitäten aufgeteilt oder für ein einmaliges größeres Ereignis angespart werden.</li><li>- Bei einmaligen Ereignissen (z.B. Teilnahme an einem Ferienlager) ist darauf zu achten, dass die Fälligkeit des zu zahlenden Beitrages für die jeweilige Aktivität im Bewilligungszeitraum der Grundleistung liegt.</li><li>- Der Ansparzeitraum ist ein <u>zurückliegender</u> Zeitraum, in dem die Voraussetzungen für die Leistungsgewährung (Grundleistung) „dem Grunde nach“ vorgelegen haben müssen und in dem tatsächlich keine Teilhabeleistungen in Anspruch genommen worden sind.</li></ul> <p>Im Rechtskreis:</p> <p><b>BKGG:</b> verjährt der Anspruch in 12 Monaten nach Ablauf des Kalendermonats, in dem er entstanden ist (§ 6b Abs. 2a BKGG). D.h. ein Anspruch aus dem Monat März 2018 wäre am 31.03.2019 verjährt und könnte ab 01.04.2019 nicht mehr als Ansparzeitraum betrachtet werden.</p> <p><b>SGB XII+Asyl:</b> Da es für die Grundleistung in der Regel keinen abgeschlossenen Bewilligungszeitraum gibt, sondern diese „bis auf weiteres“ bewilligt wird, ist eine Abgrenzung vorzunehmen.</p> <p>Vom Ereignis (einmalige Aktivität) aus betrachtet, kann max. 12 Monate zurückliegend angespart werden, soweit der Anspruch auf die Grundleistung bestand und noch keine Leistungen für Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft verbraucht wurden.</p> <p>Mangels einer gesetzlichen Vorschrift wurde diese Festlegung in Anlehnung an die o.g. Vorschrift im BKGG, das herrschende Gegenwärtigkeitsprinzip in der Sozialhilfe sowie die Entgegnung möglicher Ungleichbehandlung zu Empfängern anderer Rechtskreise, getroffen.</p> <p>(Anderweitige Entscheidungen sind in Bezug auf Überprüfungsbegehren i.S.v. § 44 SGB X im Einzelfall möglich.)</p>
---------------------------------------	--

Stand: August 2020

Seite 32

<b>Anbieter</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>- Liegen im Einzelfall dem LTr. Anhaltspunkte dafür vor, dass der Anbieter der Teilhabemaßnahme <b>jugendgefährdende, strafbare oder verfassungsfeindliche Zielsetzungen</b> verfolgt oder Kindern und Jugendlichen Zugang zu Medien verschafft, die solche Inhalte haben, ist SG 50.02 (Grundsatz) zu informieren<ul style="list-style-type: none"><li>▪ i. d. R. per E-Mail an <a href="mailto:bildungspaket@stadt-chemnitz.de">bildungspaket@stadt-chemnitz.de</a></li><li>▪ in dringenden Fällen unter Tel.-Nr. 488-5549.</li></ul>Von dort werden je nach Lage des Falls weitere erforderliche Maßnahmen ausgelöst.</li><li>- Gleiches gilt, wenn bekannt wird, dass der Anbieter Personen beschäftigt, die das <b>Wohl von Kindern und Jugendlichen</b> aufgrund schädlicher Neigungen <b>gefährden</b>.</li></ul>
<b>LTr. erteilt Bewilligungsbescheid „dem Grunde nach“ an LE</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>- Bewilligungsbescheid „dem Grunde nach“ i. V. mit einer Bescheinigung des Anbieters über Freizeitaktivitäten(Anlage) an LE</li></ul>



**LE reicht Anbieterbescheinigung über Teilnahme an Freizeitaktivität ein, für die tatsächliche Aufwendungen entstehen**

– Bewilligung der monatlichen Pauschale wie folgt:

**a) Kosten werden turnusmäßig fällig**  
(monatlich, quartalsweise, halbjährlich)

- monatlich Pauschale 15 EUR auszahlen

→ **BKGG:** LE erhält Pauschale im Bewilligungszeitraum, unabhängig vom tatsächlichen Beginn und Zeitraum der Maßnahme.

→ **SGB II, SGB XII und AsylbLG:** LE erhält Pauschale mit tatsächlichem Beginn der Maßnahme und unter Beachtung der voraussichtlichen Dauer der Maßnahme.

Die Bewilligung erfolgt für max. 12 Monate.

Bevor anschließend eine weitergehende Bewilligung erfolgen kann, ist eine aktuelle Teilnahmebescheinigung vorzulegen.

**b) Kosten werden einmalig oder jährlich fällig**

→ **BKGG, SGB II, SGB XII und AsylbLG:**

- zum Zeitpunkt der Fälligkeit max. bis zur Höhe des im laufenden Bewilligungszeitraums möglichen Betrages sowie des möglichen Ansparbetrages aus vorangegangenen Zeiträumen, siehe Abs. 4

→ **nur BKGG:**

- für den noch nicht ausgeschöpften Betrag im Bewilligungszeitraum ist ab Folgemonat die Pauschale (15 EUR) monatlich auszuzahlen

**Beispiel:**

Grundleistung im Zeitraum vom 01.10.2019 bis 30.06.2020  
(9 Monate x 15,00 € = 135,00 €)

Bewilligung „dem Grunde nach“ erfolgt

- zunächst noch keine kostenpflichtige Aktivität bekannt/nachgewiesen,
- In 02/2020 findet dann einmalige Aktivität (Ferienlager o. ä.) statt

**1. Alternative**

**Kosten der einmaligen Aktivität i. H. v. 70,00 €**  
(Fälligkeit in 02/2020)

angespart von 10/2019 – 02/2020  
(5 x 15,00 € = 75,00 €)

→ Auszahlung in 02/2020: 75,00 €

**nur für BKGG:** sowie weitere monatliche Auszahlungen, bis Ende Bewilligungszeitraum

in 03/2020: 15,00 €  
in 04/2020: 15,00 €  
in 05/2020: 15,00 €  
in 06/2020: 15,00 €

	<p><b><u>nur für SGB II, SGB XII und AsylbLG:</u></b></p> <p>Ab 03/2020 können Teilhabeleistungen für weitere Aktivitäten beansprucht werden, sofern</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) im Bewilligungszeitraum weitere kostenpflichtige monatliche/einmalige Aktivitäten nachgewiesen werden oder</li><li>b) bei Nichtvorliegen von monatlichen Aktivitäten, kann der Anspruch ab 03/2020 für weitere Aktivitäten angespart werden, es ist die max. Ansparzeit (12 Monate) zu beachten</li></ul> <p><b>2. Alternative</b></p> <p><b>Kosten der einmaligen Aktivität i. H. v. 180,00 €</b> (Fälligkeit im 02/2020)</p> <p>angespart von 10/2019 – 02/2020 (5 Monate x 15,00 € = 75,00 €)</p> <p>→ Auszahlung in 02/2020: 75,00 €</p> <p><b><u>nur für BKGG:</u></b> sowie weitere Auszahlung des Gesamtanspruches bis Ende Bewilligungszeitraum (4 Monate x 15,00 € = 60,00 €) = gesamt 135,00 €</p> <p>Hinweis: Zur Auffüllung des Gesamtbetrages (180,00 €) kann auf den Ansparzeitraum zurückgegriffen werden, soweit in diesem der Grundleistungsanspruch bestand.</p> <p><b><u>nur für SGB II, SGB XII und AsylbLG:</u></b> sowie unter Beachtung möglicher künftiger Anspruchsvoraussetzungen (voraussichtliche Dauer der Gewährung der Grundleistung, i. d. R. aber nicht mehr als 12 Monate) sowie des zunächst beschiedenen Bewilligungszeitraumes „dem Grunde nach“ können weitere 105,00 € (7 Monate x 15,00 €) = gesamt 180,00 € gewährt werden</p> <p>(damit hätte der LE seine Teilhabeleistungen bis 09/2020 ausgeschöpft)</p>
--	---

<p><b>Übergangsregelungen bei bereits erteilten Teilhabe-Bewilligungen</b></p>	<p>Mit dem „Starke-Familien-Gesetz“ wurden u. a. Verbesserungen bei den BuT-Leistungen beschlossen. Ab dem 01.08.2019 wurde der Betrag für Teilhabeleistungen von 10,00 € auf 15,00 € monatlich erhöht. Ab diesem Zeitpunkt soll der Betrag als Pauschale gewährt werden. Voraussetzung ist hierbei lediglich die Teilnahme an zumindest <b>einer</b> kostenpflichtigen Aktivität, unabhängig von der Höhe ihrer Kosten. Weiter ist eine Direktzahlung an den Anbieter nicht mehr vorgesehen.</p> <p>Für <b>laufende Fälle</b> wird für den Übergangszeitraum festgelegt, dass ab 01.08.2019 bis zum Ende des jeweiligen Bewilligungszeitraumes:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>▪ der bisherige Teilhabebetrag weiterhin an den Anbieter überwiesen wird</li><li>▪ dem LE die Differenz bis zur Höhe der Pauschale (15,00 €) auf seine angegebene Bankverbindung überwiesen wird</li></ul> <p>Das Sozialamt hat die Anbieter über den künftigen Wegfall der Direktüberweisung und der festgelegten Übergangszahlung informiert.</p> <p>Hat der LE bis zum 31.07.2019 tatsächlich eine Aktivität in Anspruch genommen, erhält er einen Änderungsbescheid (siehe Vorlage in OP).</p> <p>Sofern dem LE über den 31.07.2019 hinaus bereits Teilhabeleistungen „dem Grunde nach“ bewilligt wurden, aber deren tatsächliche Inanspruchnahme noch nicht nachgewiesen wurde, ist zunächst kein Änderungsbescheid „dem Grunde nach“ zu erteilen. Das erfolgt erst, wenn eine Aktivität nachgewiesen wird.</p>
--	---

### 13 Widerruf von BuT-Leistungen

- (1) Bei BuT-Leistungen, die als Geldleistung zu erbringen sind, kann im begründeten Einzelfall ein Nachweis über die zweckentsprechende Verwendung der Leistung verlangt werden. Die Nachweispflicht bezieht sich auf begründete Verdachtsfälle. Dies trifft bei folgenden Bedarfen zu:

Bedarf	Anhaltspunkte für einen Verdacht
– mehrtägige Schulfahrten oder Fahrten mit der Kita → grundsätzlich Verwendungsnachweis mit der Teilnahmebestätigung der Schule bzw. der Kita!!!	→ es wird bekannt, dass das Kind unentschuldigt nicht an der Schulfahrt oder Kita-Fahrt teilgenommen hat bzw. trotz wiederholter Aufforderung wird die Teilnahmebestätigung nicht vorgelegt
– persönlicher Schulbedarf	→ der Schüler erscheint regelmäßig ohne Schulmaterial zum Unterricht
– Schülerbeförderung	→ es wird bekannt, dass die Eltern ihrem Kind nicht die (Abo-) Schülermonatskarte gekauft haben

- (2) Wird der Nachweis nicht durch Vorlage der entsprechenden Belege erbracht, soll die Bewilligungsentscheidung – auch nach Eintritt der Bestandskraft - widerrufen werden, wenn die Leistung nicht zweckentsprechend verwendet wurde und Vertrauensschutz nicht gegeben ist (§ 47 Abs. 2 SGB X).

### 14 Aufhebung und Rückforderung von BuT-Leistungen

- (1) Entfallen im Bewilligungszeitraum die Leistungsvoraussetzungen, ist der Anbieter (Lernförderung, Mittagessen) in geeigneter Weise zu informieren.
- (2) Die Aufhebung einer bereits bewilligten Leistung erfolgt mit einem gesonderten Bescheid.
- (3) Sind - insbesondere wegen der Erzielung bedarfsdeckenden Einkommens - gleichzeitig die Bewilligungsentscheidungen über die BuT-Leistung(en) **und** die Grundleistung der leistungsberechtigten Person ganz oder teilweise aufzuheben, sind neben der Grundleistung auch die Leistungen für Bildung und Teilhabe vollständig zu erstatten.
- (4) Nur für den Rechtskreis des SGB II erfolgt eine Erstattung der Leistungen nicht, soweit eine Aufhebungsentscheidung allein wegen dieser Leistungen zu treffen wäre (§ 40 Abs. 3 Satz 3 SGB II).

Hiernach ist in Fällen, in denen nur die Bewilligungsentscheidung wegen einzelner Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 28 SGB II aufzuheben wäre, auf die Erstattung bereits erbrachter Leistungen zu verzichten.

- (5) Bevor die Erstattung von Leistungen gegenüber dem Leistungsberechtigten geltend gemacht wird, ist vom SB BuT zu prüfen, ob der Leistungsberechtigte nach Wegfall der Voraussetzungen nach dem BKGG ggf. im Rückforderungszeitraum einen Anspruch auf BuT-Leistungen nach dem SGB II hat.

Falls ein Anspruch auf BuT-Leistungen nach dem SGB II im selben Zeitraum besteht, ist das Jobcenter über die bereits erbrachten BuT-Leistungen nach BKGG zu informieren und der Zeitpunkt des Einsetzens des Jobcenters mit den BuT-Leistungen nach dem SGB II abzustimmen. Rückforderungen gegenüber dem Leistungsberechtigten oder eine

rückwirkende Verrechnung mit dem Jobcenter erfolgen in diesen Fällen nicht.

## **15 Inkrafttreten**

- (1) Diese Arbeitsanweisung tritt am 01.08.2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Arbeitsanweisungen Nr. 34 und Nr. 6b außer Kraft
- (3) Dieser Arbeitsanweisung ist eine Chronologie ihrer Änderungen beigefügt.

gez. Utech  
Cornelia Utech  
Amtsleiterin

Stand: August 2020

Seite 38

**Anlage 1.1: Abrechnung Essengeld Menüs**

Anlage zur RG-Nr: \_\_\_\_\_ vom \_\_\_\_\_

Abrechnungsmonat:

Einrichtung:

laufende Nummer	Name, Vorname des Kindes	Straße, Haus-Nr.	Aktenzeichen (BG-Nr.; Wohngeldnr, Kindergeld-Nr.)	Kostenübernahmezeitraum		ausgereichte Portion	Preisgruppe	Gesamtbetrag	Rechnungsbetrag
				von	bis				
1	Mustermann, Max	Musterstraße 11	07302BG008105			5	1,85 €	9,25 €	9,25 €
						3	1,95 €	5,85 €	5,85 €
						8	2,10 €	16,80 €	16,80 €
2	Mustermann, Ben	Musterstraße 25	07302BG007105			3	1,85 €	5,55 €	5,55 €
						2	1,95 €	3,90 €	3,90 €
						6	2,10 €	12,60 €	12,60 €
							0,00 €	0,00 €	
							0,00 €	0,00 €	
	<b>Gesamt:</b>					27		53,95 €	53,95 €

\_\_\_\_\_  
Unterschrift/Stempel Essenanbieter

Stand: August 2020

Seite 39

**Anlage 1.2: Abrechnung Essengeld**

Anlage zur RG-Nr: \_\_\_\_\_ vom \_\_\_\_\_

Abrechnungsmonat:

Einrichtung:

laufende Nummer	Name, Vorname des Kindes	Straße, Haus-Nr.	Aktenzeichen (BG-Nr.; Wohn-geldnr, Kindergeld-Nr.)	Kostenüber-nahmezeitraum		ausgereichte Portion	Preisgruppe	Gesamtbetrag	Rechnungsbetrag
				von	bis				
1	Mustermann, Max	Musterstraße 11	07302BG008105	Mrz 11	Aug 11	5	1,85 €	9,25 €	9,25
2	Mustermann, Ben	Musterstraße 25	07302BG007105	Mrz 11	Aug 11	3	1,85 €	5,55 €	5,55
								0,00 €	0,00
								0,00 €	0,00
								0,00 €	0,00
								0,00 €	0,00
								0,00 €	0,00
								0,00 €	0,00
								0,00 €	0,00
								0,00 €	0,00
	<b>Gesamt:</b>					8		14,80 €	14,80

\_\_\_\_\_  
Unterschrift/Stempel Essenanbieter

Stand: August 2020

Seite 40

**Anlage 1.3: Abrechnung Mittagsverpflegung (nur für Kinder, die Zahlungen vom Jobcenter erhalten)**

Anlage zur RG-Nr.: \_\_\_\_\_ vom \_\_\_\_\_

Abrechnungsmonat:

Einrichtung:

laufende Nummer	Name, Vorname des Kindes	Straße, Haus-Nr.	Schule	Hort	Kita	Verwendungszweck (vom Anbieter festzulegen und <u>zwingend einzutragen!</u> )	Kostenüberzeitraum		ausgereichte Portion	Preisgruppe	Gesamtbetrag
							von	bis			
1	Mustermann, Max	Musterstraße 11	x			<i>bitte eintragen</i>	Mrz 11	Aug 11	5 3 8	1,85 € 1,95 € 2,10 €	9,25 € 5,85 € 16,80 €
2	Mustermann, Ben	Musterstraße 25			X	<i>bitte eintragen</i>	Mrz 11	Aug 11	3 2 6	1,85 € 1,95 € 2,10 €	5,55 € 3,90 € 12,60 €
											0,00 € 0,00 € 0,00 €
	<b>Gesamt:</b>								27		53,95 €

Unterschrift/Stempel Essenanbieter



**Anlage 1.4: Liste Kooperationsvereinbarungen mit dem Jugendamt**

**- A b s c h r i f t -**

Stadt Chemnitz  
Amt für Jugend und Familie  
(51.2)

30.06.2014

**Kooperationsvereinbarungen Hort/Schule zum Mittagessen im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes ab 01.01.2014**

<b>Kita</b>	<b>dazugehörige Schule</b>
Röhrsdorfer Kinderwelt e. V., Beethovenweg 44, 09247 Chemnitz	Grundschule Röhrsdorf
SSA e.V.; Straße Usti n. Labem 299, 09119 (teilweise)	Dr. Salv.-Allende-Grundschule
Kindervereinigung e.V. Straße Usti n. Labem 119, 09119 Chemnitz	Dr. Salv.-Allende-Grundschule
Sportjugend Chemnitz e.V. Wilhelm-Firl-Str. 2, 09122 Chemnitz (teilweise: für Erstklässler)	Albert-Einstein-Grundschule
KJF e.V. Yorckstr. 48	A.-S.-Makarenko-Grundschule
Vosi Stadtverband Chemnitz e.V., S.- Bach- Str. 21 a/b, 09130 Chemnitz	GS Am Sonnenberg
Integrative Sport- und Bildungsförderung Chemnitz e.V., Werner-Seelenbinder-Str. 11, 09120 Chemnitz	Albert-Einstein-GS, M.-Türpe-Str. 58 Annenschule, Annenstr. 23 A.-S.-Makarenko-GS, E.-M.-Arndt-Str. 4 Dr.-Salv.-Allende-GS, Str. Usti nad Labem Gebrüder-Grimm-GS, H.-Beck-Str. 2 GS Am Stadtpark, F.-Hähnel-Str. 86 GS Adelsberg, Adelsbergstr. 296 GS Gablenz, C.-v.-Oss.-Str. 171 GS Reichenbrand, Lennestr. 1 GS Reichenhain, Genossenschaftsweg 22 GS Schönau Heinrich-Heine-GS, Augsburgstr. 32 Jan-Amos-Comenius-GS, Comeniusstr. 1 Obere Luisengrundschule, F.-Matschke Str. 23 Pablo-Neruda-GS, Hoffmannstr. 35 Rudolfgrundschule, Rudolfstr. 12' Valentina-Tereschkowa-GS, Haydnstr. 2
Vosi Stadtverband Chemnitz e.V., Max-Türpe-Str. 40/42, 09122 Chemnitz	Albert-Einstein-Grundschule
Hort Sprachheilschule, Max-Müller-Str. 11, 09119 Chemnitz (kommunaler Hort)	Sprachheilschule „Ernst Busch“ A.-Schreiter-Str. 1
AWO KV Chemnitz, Paul-Arnold-Straße 1, 09126 Chemnitz	GS Am Sonnenberg
Kita Flohzirkus (KJF) Kirchweg 8, 09228 Chemnitz	Kirchner Grundschule (Wittgensdorf)
KJF Kita „Groß und Klein“, Bernhardstr. 77	Rudolfschule GS
Arbeiterwohlfahrt Kita „Naturkinderhaus“ Am Harthwald 128/130	C.-Darwin-GS
BIK e. V. Pappelstraße 14, 09126 Chemnitz	Heinrich-Heine-GS

**Anlage 2.1: Muster\_Vereinbarung mit Anbietern Lernförderung**

Vereinbarung Lernförderung vom 00.00.0000

**Vereinbarung**

**zur Erbringung und Abwicklung von Leistungen für Lernförderung nach  
§ 28 Abs. 5 SGB II, § 34 Abs. 5 SGB XII und § 6b BKGG**

Zwischen der/dem

...  
...  
...

vertreten durch

...

(im Folgenden Leistungserbringer genannt)

und der

Stadt Chemnitz  
Markt 1  
09111 Chemnitz

vertreten durch:

die Oberbürgermeisterin Barbara Ludwig

diese vertreten durch:

die Leiterin des Sozialamtes,  
Frau Cornelia Utech

(im Folgenden Sozialamt genannt)

wird für die Leistung:

Lernförderung  
nach § 28 Abs. 5 Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGBII), § 34  
Abs. 5 Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) und § 6b  
Bundeskindergeldgesetz (BKGG)

am Standort:

...  
...

nachfolgende Vereinbarung geschlossen:

**Präambel**

Seit dem 01.01.2011 werden für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene die Arbeitslosengeld II, Sozialgeld oder Sozialhilfe erhalten oder für die Kindergeld und Kinderzuschlag/Wohngeld geleistet wird, zahlreiche Leistungen zur Bildung und Teilhabe gewährt, die unter anderem auch eine angemessene Lernförderung umfassen. Seit dem 01.03.2015 besteht auch nach dem Asylbewerberleistungsgesetz Anspruch auf Leistungen zur Bildung und Teilhabe.

Um die Umsetzung der jeweiligen Leistungsgesetze zu gewährleisten und den Betroffenen die gesetzlichen Leistungen zu teil werden zu lassen, wird diese Vereinbarung geschlossen.

## 1. **Leistungsvereinbarung**

- (1) Gegenstand der Vereinbarung ist die Erbringung und Abrechnung von Leistungen zur Lernförderung für Schülerinnen und Schüler, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und eine die schulischen Angebote ergänzende angemessene Lernförderung benötigen, um die nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele zu erreichen.
- (2) Vertragspartner für diese Vereinbarung ist die Stadt Chemnitz, die gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 SGB II zuständiger Träger für die Leistungen der Lernförderung nach dem SGB II und gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. § 97 Abs. 1 SGB XII für die Lernförderung nach dem SGB XII ist.

Die Leistungen der Lernförderung nach § 28 Abs. 5 SGB II werden durch das Jobcenter Chemnitz gewährt. Die Leistungen nach § 34 Abs. 5 SGB XII sowie nach § 6b Bundeskindergeldgesetz (BKGG) gewährt das Sozialamt der Stadt Chemnitz (bewilligende Behörden).

- (3) Die zu erbringenden Leistungen ergeben sich aus der Anlage. Der Leistungsanbieter kann diese unter den Voraussetzungen dieser Vereinbarung der jeweils bewilligenden Behörde in Rechnung stellen. Die Anlage ist Bestandteil dieser Vereinbarung.

### 1.1. **Ausschluss**

Zur Vermeidung einer Interessenkollision sind Leistungen für die Lernförderung dann ausgeschlossen, wenn der Leistungserbringer zugleich auch die Schule bzw. Lehrer der Schule ist, an der die zu fördernde Schülerin/der zu fördernde Schüler im Rahmen seiner Schul- oder Berufsschulpflicht beschult wird.

## 2. **Vergütungsvereinbarung**

- (1) Für die unter 1. vereinbarten Leistungen wird folgende Vergütung gewährt.

Entgelt je Förderstunde (45 min)	12,00 EUR
----------------------------------	-----------

Eine eventuell entstehende Aufnahmegebühr kann zusätzlich abgerechnet werden.

- (2) Zum Zwecke der Abrechnung legt die Schülerin/der Schüler bzw. dessen Vertretungsberechtigter den Bewilligungsbescheid der bewilligenden Behörde über den Förderumfang (Fächer, Stundenzahl) und den Bewilligungszeitraum vor.
- (3) Die Leistungserbringung durch den Leistungsanbieter kann nur innerhalb des Bewilligungszeitraumes erfolgen.
- (4) Die Abrechnung der Vergütung erfolgt gegenüber der bewilligenden Behörde; sie muss bis spätestens einen Monat nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes bei der bewilligenden Behörde eingereicht werden.
- (5) Die Abrechnung erfolgt durch Einzelrechnung unter Angabe der Nummer der Bedarfsgemeinschaft (BG-Nummer) oder des Aktenzeichens (Az.), die sich aus dem Bewilligungsbescheid ergeben. Ohne Angabe der BG-Nummer bzw. des Az. ist eine ordnungsgemäße Bearbeitung der Rechnung nicht möglich.
- (6) Eine Abrechnung der erbrachten Förderstunden ist maximal bis zur Höhe der im Bescheid bewilligten und im Bewilligungszeitraum erbrachten Stunden möglich.
- (7) Der Leistungserbringer darf mit dem Leistungsberechtigten vereinbaren, dass terminlich festgelegte aber nicht in Anspruch genommene Leistungen im Umfang von bis zu 2 Stunden im Bewilligungszeitraum abgerechnet werden dürfen. Der Leistungserbringer weist die bewilligende Behörde bei der Abrechnung auf solche Sachverhalte hin.

- (8) Der Leistungserbringer gibt den bewilligenden Behörden oder deren Beauftragten auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte und Nachweise über die Erbringung bzw. Inanspruchnahme und Zielerreichung der Leistung.

### **3. Dauer der Vereinbarung und Kündigung**

- (1) Die Vereinbarung wird für den Zeitraum vom 00.00.0000 bis zum 00.00.0000 geschlossen.  
(2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Leistungsanbieter jugendgefährdende, strafbare oder verfassungsfeindliche Zielsetzungen verfolgt oder Kindern und Jugendlichen Zugang zu Medien verschafft, die solche Inhalte haben.

### **4. Datenschutz**

- (1) Der Leistungserbringer verpflichtet sich, bei der Erbringung von Leistungen nach dieser Vereinbarung mit personenbezogenen Daten in gleicher Weise umzugehen, wie es die Stadt Chemnitz als öffentlicher Träger nach den bereichsspezifischen sozialdatenschutzrechtlichen Bestimmungen (§ 35 SGB I, §§ 67 ff. SGB X) zu tun hat.  
(2) Die für die Abrechnung erforderlichen Daten werden bei den bewilligenden Behörden elektronisch erfasst und gespeichert und nur zu diesem Zweck verwendet.

### **5. Sonstige Vereinbarungen**

- (1) Der Leistungserbringer stellt sicher, dass er eventuell bereits bestehende Vertragsverhältnisse mit den nach dieser Vereinbarung zu fördernden Schülerinnen und Schüler an die neue Situation anpasst.  
(2) Der Leistungserbringer beschäftigt keine Personen (auch Honorar- und Aushilfskräfte), die rechtskräftig wegen einer Straftat verurteilt worden sind. Ziel ist es, die Betätigung von Personen in der Kinder- und Jugendarbeit zu verhindern, die das Wohl von Kindern und Jugendlichen, aufgrund schädlicher Neigungen gefährden.

Zur Sicherstellung muss sich der Leistungserbringer ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 oder § 30 Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) vorlegen lassen.

- (3) Der Leistungserbringer willigt ein, dass die Information über sein Angebot von den bewilligenden Behörden erfasst und gemeinsam mit den Angeboten anderer Leistungsanbieter an Leistungsberechtigte weitergegeben werden. Dies erfolgt zu dem Zweck, dem Leistungsberechtigten einen Überblick über das zur Verfügung stehende Angebot zu verschaffen. Der Leistungserbringer stimmt einer Veröffentlichung seines Angebotes im Internet zu. Preisangaben werden nicht veröffentlicht.  
(4) Der Leistungserbringer stimmt Auskünfte gegenüber Medien zu den Leistungen nach dieser Vereinbarung grundsätzlich mit der Stadt Chemnitz ab.

Chemnitz, den

Für den Leistungserbringer

Für das Sozialamt

**Anlage**  
zur Vereinbarung Lernförderung vom 00.00.0000

**A. Der Leistungsanbieter bietet folgende Leistungen im Bereich der Lernförderung an:**

Unterrichtsfächer:

....

entsprechend den Lernzielen des Freistaates Sachsen in:

- Primarstufe, Jahrgangsstufe 1 bis 4
- Sekundarstufe I, Jahrgangsstufe 5 bis 10
- Sekundarstufe II (Jahrgangsstufe 11 bis 13)
- Sonderpädagogik

**B. Angaben zum Leistungsanbieter**

*ja*      *nein*

- Der Leistungsanbieter ist eine juristische Person des öffentlichen Rechts.
- Der Leistungsanbieter ist ein freier Träger der Jugendhilfe und arbeitet aktuell vertrauensvoll und erfolgreich mit dem kommunalen Träger auf dem Gebiet der Lernförderung zusammen (Nachweis erbeten).
- Der Leistungsanbieter ist ein sonstiges gewerbliches Unternehmen in privater Rechtsform.
- Der Leistungsanbieter verfolgt nach seiner Satzung Zwecke des § 52, Abs. 2, Ziffer 4 oder 7 der Abgabenordnung (Gemeinnützigkeit im Sinne der Förderung der Jugendhilfe, der Erziehung, der Volks- und Berufsbildung).
- Der Leistungsanbieter arbeitet auf dem Gebiet der Lernförderung seit dem Jahr....

**C. Eignung des Leistungsanbieters**

Der Leistungsanbieter sichert zu, über ausreichende infrastrukturelle und personelle Ressourcen sowie qualifiziertes Personal zur Sicherstellung des Erfolges der Lernförderung zu verfügen und die Lernförderung in geeigneter, zeitgemäßer Form und pädagogischer Qualität zu erbringen, so dass das Ziel der Versetzung des Leistungsberechtigten in die jeweils folgende Jahrgangsstufe unterstützt wird.

**Anlage 2.2: Übersicht Leistungsanbieter Lernförderung (Stand: 20.09.2018)**

<b>Anbieter</b>	<b>Vertreter</b>	<b>Anschrift</b>	<b>Vereinbarung bis</b>
Schülerhilfe Chemnitz <a href="mailto:buerokreher@schuelerhilfe-chemnitz.de">buerokreher@schuelerhilfe-chemnitz.de</a> <a href="mailto:kerstin_endesfelder@web.de">kerstin_endesfelder@web.de</a>	Frau Dr. Endesfelder Herr Merkert	Kreherstraße 8, 09126 Chemnitz	07/2019
D & A Lernmanufaktur Chemnitz UG <a href="mailto:info@lernmanufaktur-chemnitz.de">info@lernmanufaktur-chemnitz.de</a>	Frau Dahnke-Mehner Herr André	Annaberger Straße 112a, 09120 Chemnitz	07/2019
Studienkreis Chemnitz <a href="mailto:info@studienkreis-chemnitz.de">info@studienkreis-chemnitz.de</a>	Herr Weißflog	Theaterstraße 56, 09111 Chemnitz und Augustusbürger Straße 181, 09127 Chemnitz	07/2019
Institut für Bildung und Kommunikation (iBK) <a href="mailto:info@ibk-ergo.de">info@ibk-ergo.de</a>	Frau Fischer	Thomas-Mann-Platz 2, 09130 Chemnitz	07/2019
DIDAKTIKA-Lehrgänge Bildungszentrum Rausch Telefon: 0371 33471833	Herr Rausch	Rößlerstraße 15, 09120 Chemnitz	07/2019
KUMON-Lerncenter Tel.: 0371 367 68 23	Herr Uwe Hana	Zieschestraße 37, 09111 Chemnitz	07/2019
Kopf-Laden Tel.: 4007784	Frau Auerswald	Barbarossastraße 71, 09112 Chemnitz	07/2019
KJF e. V. Chemnitz Tel.: 49502100 <a href="mailto:s.simon@kif-online.de">s.simon@kif-online.de</a>	Frau Dietrich	Bernsdorfer Straße 135, 09126 Chemnitz	07/2019
Private Nachhilfe – Chemnitz Tutor Tel: 0178 7950320	Herr Alexander Bartsch	Agricolastraße 34, 09112 Chemnitz	07/2019

**Stand:** August 2020

Seite 47

FORTIS-AKADEMIE Tel: 0371 26222-0 <a href="mailto:bewerbung@fortis-akademie.de">bewerbung@fortis-akademie.de</a>	Herr Dr. Horst Pressler Geschäftsführer	An der Wiesenmühle 1, 09224 Chemnitz	07/2019
KILECO – Kinesiologie & KinderLernCoaching	Frau Sylvia Barsch	Chemnitzer Straße 73a, 09224 Chemnitz und Robert-Siewert-Straße 30, 09122 Chemnitz	07/2019
Private Nachhilfe Andrea Schreiter	Frau Andrea Schreiter	Geibelstraße 73, 09127 Chemnitz	07/2019
Birgit Tartemann, Diplom-Lehrerin (OS)	Frau B. Tartemann	Am Naturbad 7, 09123 Chemnitz	07/2019
Sekundärunterricht Chemnitz, Saxcess GmbH	Herr Jan Frömberg	Technologie-Campus 1, 09126 Chemnitz	07/2019
Studentenring	Herr Arnulf Mende	Nürnberger Straße 38, 95448 Bayreuth	07/2019
Praxis für Lernförderung und integrative Lerntherapie	Frau Susan Ullmann	Obere Hauptstraße 133, 09228 Chemnitz	07/2019
Lernverbund <a href="mailto:irene.popp@lernverbund.de">irene.popp@lernverbund.de</a> Telefon: 0371 4330855	Frau Irene Popp	Sebastian-Bach-Str. 17, 09130 Chemnitz	07/2019

**Anlage 3.1: Erläuterung der schulrechtlichen Bestimmungen zu Klassenfahrten**

- (1) schulrechtliche Bestimmung: Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Durchführung von Schulwanderungen und Schulfahrten (VwV-Schulfahrten) vom 07.04.2004 (Anlage 3.2)

Die VwV-Schulfahrten gilt für **alle öffentlichen Schulen, einschließlich berufsbildender Schulen** im Freistaat Sachsen.

In Fachschulen in den Berufen der Land-, Forst- und Hauswirtschaft sowie des Garten- und Landschaftsbaus gilt diese VwV nicht.

- (2) **Schulfahrten** sind schulische Veranstaltungen und unterliegen der allgemeinen **Schulpflicht** (§ 26 Abs. 2 SchulG).

Damit sind alle Schüler, soweit sie nicht schulrechtlich von der Teilnahme befreit sind, grundsätzlich zur Teilnahme an Schulfahrten verpflichtet.

Nicht genehmigte Fahrten von Lehrkräften und Schülern haben privaten Charakter und begründen deshalb auch keinen BuT-Bedarf.

Die VwV-Schulfahrten bestimmt weiterhin, dass die finanzielle Belastung für alle Erziehungsberechtigten bzw. volljährigen Schüler zumutbar sein muss.

- (3) Die VwV-Schulfahrten unterscheidet Schulfahrten wie folgt:

	<b>Schulfahrt</b>	<b>Ausrichtung/ Zweck</b>	<b>ein-/mehrtägig</b>	<b>wohin</b>
<b>1</b>	Schulfahrten als Schulwanderungen	„Wandertag“	eintägig	regionales Umfeld
<b>2</b>	Schulfahrten als - Bildungsveranstaltungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• an politische, historische, naturkundliche Stätten</li> <li>• Sportlager                             <ul style="list-style-type: none"> <li>- Skilager</li> <li>- Kanulager u. ä.</li> </ul> </li> </ul>	ein- und mehrtägig	In- und Ausland
	Fahrten aus besonderem Anlass	<ul style="list-style-type: none"> <li>• z.B.:                             <ul style="list-style-type: none"> <li>- Chor- und Orchesterfahrten,</li> <li>- Fahrten von Sportmannschaften</li> </ul> </li> </ul>		
<b>3</b>	Schulfahrten als Schullandheimaufenthalte	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Weiterführung des Unterrichts und/oder</li> <li>• projektbezogener Unterricht</li> </ul>	mehrtägig - mindestens eine Woche (i. d. R.) - längstens 10 Unterrichtstage je Schuljahr	Inland (Schullandheim)
<b>4</b>	Schulfahrten im Rahmen von Maßnahmen der internationalen Bildungskooperation („Schüleraustausch“)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Förderung der interkulturellen und fremdsprachlichen Kompetenz</li> <li>• internationale Verständigung</li> </ul>	mehrtägig	In- und Ausland

Die Dauer mehrtägiger Schulfahrten richtet sich nach Schulart und Klassenstufe (vgl. Anlage 3.2-VwV-Schulfahrten, Abschnitt 3.1 bis 3.4).



- (5) Die Kosten für **mehrtägige Klassenfahrten** werden **in tatsächlicher Höhe** übernommen.
- (6) Eine bereits ausgezahlte Leistung ist von den Leistungsberechtigten zurückzuzahlen, wenn eine von der Schule bereits genehmigte Klassenfahrt ausfällt oder die/der Schulpflichtige aus wichtigem Grund (z. B. wegen Krankheit) nicht an der Klassenfahrt teilnehmen kann.

Werden für den Reiserücktritt Stornogebühren fällig, ist die Leistung abzüglich der Stornogebühren zurückzufordern.

**Hinweis:** Für die Vergangenheit kann die Leistung nur zurückgefordert werden, wenn ein Widerrufsgrund i. S. d. § 47 Abs. 2 SGB X vorliegt und darüber hinaus ein Vertrauensschutz nicht besteht.

Unter diesen Voraussetzungen soll die Leistung abzüglich der Stornogebühren zurückgefordert werden, weil die Leistung zum Teil verbraucht und damit der Zweck der Leistung zum Teil erfüllt worden ist.

- (7) Soweit **Auszubildende an berufsbildenden Schulen** i. S. d. VwV-Schulfahrten nicht wegen einer dem Grunde nach förderungsfähigen Ausbildung gem. § 7 Abs. 5 SGB II von SGB-II-Leistungen ausgeschlossen sind oder sonstige schulrechtliche Ausschlussgründe vorliegen, haben auch sie Anspruch auf BuT-Leistungen für mehrtägige Schulfahrten.
- (8) Anspruch hat jedes schulpflichtige Kind einer Familie, das an einer mehrtägigen Schulfahrt teilnimmt.
- (9) Vor der Kostenübernahme ist die „Bestätigung der Klassenlehrerin/des Klassenlehrers über die Durchführung einer mehrtägigen Schulfahrt“ einzuholen.

Die gesetzlichen BuT-Leistungen für mehrtägige Klassenfahrten sind bedarfsdeckend angelegt. Evtl. Zuschüsse von Schulfördervereinen sind gegenüber den gesetzlichen Leistungen nachrangig (vgl. Leistungen der Stiftung „Hilfen für Familien, Mutter und Kind“ des Freistaates Sachsen). Antragsteller sind deshalb nicht vorrangig an den Förderverein zu verweisen. Sollte sich jedoch der Förderverein der Schule an der Finanzierung der Aufwendungen beteiligen, ist hierüber ein Nachweis zu erbringen und diese Leistung bei der Bedarfsermittlung zu berücksichtigen.

**Hinweis:** Ob und in welchem Umfang sich ein Schulförderverein an den Kosten einer Schulfahrt bei bedürftigen Schülern beteiligt, ergibt sich aus der Satzung des Schulfördervereins.

- (10) Die vorgenannten Verfahrensgrundsätze gelten grundsätzlich auch für **allgemeinbildende Schulen in privater Trägerschaft**.

**Beachte:** Zwar gelten das Schulgesetz sowie die VwV-Schulfahrten für allgemeinbildende Schulen in privater Trägerschaft nur, soweit dies durch Rechtsvorschrift ausdrücklich bestimmt worden ist. Aus Gleichbehandlungsgründen sind die o. g. Regelungen jedoch analog anzuwenden, insbesondere ist vor der Entscheidung über die Kostenübernahme die schriftliche Bestätigung der Schule über die Durchführung einer mehrtägigen Schulfahrt einzuholen.

**Anlage 3.2: VwV-Schulfahrten**

**Verwaltungsvorschrift  
des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus  
zur Durchführung von Schulfahrten  
(VwV-Schulfahrten)  
Az: 36-6535.10/41  
vom 07.04.2004**

**Inhaltsübersicht**

**1 Allgemeines**

- 1.1 Geltungsbereich
- 1.2 Allgemeine Ziele
- 1.3 Schulische Veranstaltungen
- 1.4 Schüler mit sonderpädagogischem Förderungsbedarf

**2 Schulfahrten**

- 2.1 Schulfahrten als Schulwanderungen
- 2.2 Schulfahrten als Bildungsveranstaltungen
- 2.3 Schulfahrten als Schullandheimaufenthalte
- 2.4 Schulfahrten im Rahmen von Maßnahmen der internationalen Bildungskooperation

**3 Zeitlicher Rahmen**

- 3.1 Allgemein bildende Schulen
- 3.2 Berufsbildende Schulen
- 3.3 Umfang und Häufigkeit/Auswahl der Reiseziele
- 3.4 Hinzunahme von Wochenenden, Feiertagen sowie Ferientagen

**4 Planung und Vorbereitung von Schulfahrten**

- 4.1 Grundsätze
- 4.2 Teilnahme
- 4.3 Zustimmung der Erziehungsberechtigten
- 4.4 Beförderungs- und Beherbergungsverträge
- 4.5 Ausländische Schüler
- 4.6 Schulfahrten ins Ausland
- 4.7 Schulfahrten mit erhöhtem Sicherheitsrisiko

**5 Leitung**

- 5.1 Dienstliche Aufgabe der Lehrkräfte
- 5.2 Leitung der Einzelveranstaltung

**6 Aufsicht/Begleitpersonen**

- 6.1 Art und Umfang der Aufsicht
- 6.2 Begleitpersonen

**7 Schwerbehinderte**

## **8 Verkehrsmittel**

- 8.1 Bus oder Bahn
- 8.2 Flugzeug
- 8.3 Fahrrad
- 8.4 Private Kraftfahrzeuge

## **9 Genehmigung**

- 9.1 Antrag
- 9.2 Zuständigkeit
- 9.3 Reisekostenerstattung

## **10 Unterweisung**

## **11 Versicherungen**

## **12 Unfallversicherung**

## **13 Erste Hilfe**

## **14 Ausschluss von Schülern**

## **15 In-Kraft-Treten**

## **1 Allgemeines**

### **1.1 Geltungsbereich**

Diese Verwaltungsvorschrift gilt für alle öffentlichen Schulen im Freistaat Sachsen. Ausgenommen sind die Fachschulen in den Berufen der Land-, Forst- und Hauswirtschaft sowie des Garten- und Landschaftsbaus.

### **1.2 Allgemeine Ziele**

Schulfahrten sind ein wichtiger Bestandteil der Erziehungs- und Bildungsarbeit der Schule. Sie vertiefen, erweitern und ergänzen den Unterricht. Die Sozial- und Gemeinschaftsfähigkeit der Schüler wird in besonderer Weise unterstützt und gefördert.

### **1.3 Schulische Veranstaltungen**

Schulfahrten sind schulische Veranstaltungen im Sinne von § 26 Abs. 2 SchulG. Schulfahrten sind im Klassen- oder Kursverband durchzuführen, soweit nicht die Besonderheit der Veranstaltung einen hiervon abweichenden Teilnehmerkreis notwendig macht. Nicht genehmigte Veranstaltungen von Lehrkräften und Schülern haben privaten Charakter.

### **1.4 Schüler mit sonderpädagogischem Förderungsbedarf**

Die Schulfahrten plant und gestaltet die Schule im Bedarfsfall so, dass auch Schülern mit sonderpädagogischem Förderungsbedarf die Teilnahme möglich und zumutbar ist.

## **2 Schulfahrten**

### **2.1 Schulfahrten als Schulwanderungen**

Schulwanderungen sind eintägige Veranstaltungen, die vor allem dazu dienen, Natur, Kultur und Wirtschaft im regionalen Umfeld kennen zu lernen.

### **2.2 Schulfahrten als Bildungsveranstaltungen**

Diese Schulfahrten sind ein- und mehrtägige Veranstaltungen, die als Bildungsveranstaltungen zu planen sind und die Schüler z.B. an politische, historische, naturkundliche Stätten im In- und Ausland führen sollen. Darüber hinaus können ein- oder mehrtägige Fahrten aus besonderem Anlass wie z.B. Chor- und Orchesterfahrten, Fahrten von Sportmannschaften durchgeführt werden.

### 2.3 Schulfahrten als Schullandheimaufenthalte

Bei dieser Form der Schulfahrt wird der Unterricht weitergeführt und/oder projektbezogen durchgeführt. Der Unterricht richtet sich dabei weitgehend nach dem Angebot der besuchten Einrichtung. Schullandheimaufenthalte können pro Schuljahr in einem Umfang von bis zu zehn Unterrichtstagen durchgeführt werden. Auf die Empfehlung der Kultusministerkonferenz: "Zur pädagogischen Bedeutung und Durchführung von Schullandheimaufenthalten", Beschluss der KMK vom 30. September 1983 (Anlage), wird hingewiesen.

### 2.4 Schulfahrten im Rahmen von Maßnahmen der internationalen Bildungskooperation

Fahrten im Rahmen von Maßnahmen der internationalen Bildungskooperation dienen insbesondere der Förderung der interkulturellen und fremdsprachlichen Kompetenz. Auf die Förderrichtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Förderung von Maßnahmen im Rahmen der internationalen Bildungskooperation unter besonderer Berücksichtigung der Förderung der interkulturellen und fremdsprachlichen Kompetenz an sächsischen Schulen (FRL IntBilkoop) vom 6. Mai 2003 (MBI. SMK S. 151) wird hingewiesen.

## 3 Zeitlicher Rahmen

### 3.1 Allgemein bildende Schulen und allgemein bildende Förderschulen

Für Schulfahrten, ausgenommen Fahrten aus besonderem Anlass nach Ziffer 2.2 Satz 2, sowie die Fahrten nach den Ziffern 2.3 und 2.4 steht pro Schuljahr bzw. in der Sekundarstufe II insgesamt folgender zeitlicher Rahmen zur Verfügung:

Primarstufe bis zu 5 Unterrichtstage pro Schuljahr

Sekundarstufe I

Klassenstufe 5 bis 7 bis zu 7 Unterrichtstage pro Schuljahr

Klassenstufe 8 bis 10 bis zu 8 Unterrichtstage pro Schuljahr

Sekundarstufe II bis zu 10 Unterrichtstage insgesamt.

Pro Schuljahr können innerhalb des o. a. zeitlichen Rahmens bis zu drei Wandertage gemäß 2.1 durchgeführt werden. Werden in der Primarstufe die gesamten fünf Tage in Anspruch genommen, sollen mindestens zwei davon Wandertage nach Ziffer 2.1 sein.

### 3.2 Berufsbildende Schulen

An berufsbildenden Schulen werden keine Schulwanderungen nach Ziffer 2.1 durchgeführt. Für Schulfahrten, ausgenommen Schulfahrten nach den Ziffern 2.3 und 2.4, steht insgesamt **pro Ausbildungsgang** folgender zeitlicher Rahmen zur Verfügung:

Berufsschule bis zu 5 Unterrichtstage

Berufsvorbereitungsjahr bis zu 3 Unterrichtstage

Berufsgrundbildungsjahr bis zu 3 Unterrichtstage

Berufsfachschule (einjährig) bis zu 3 Unterrichtstage

Berufsfachschule (ab zweijährig) bis zu 5 Unterrichtstage

Fachoberschule (zweijährig) bis zu 5 Unterrichtstage

Fachoberschule (einjährig TZ) bis zu 3 Unterrichtstage\*

Fachoberschule (einjährig VZ) bis zu 5 Unterrichtstage

Fachschule (VZ oder TZ) bis zu 5 Unterrichtstage

Berufliches Gymnasium bis zu 10 Unterrichtstage

Berufsbildende Förderschule bis zu 5 Unterrichtstage

\*Es werden 2 weitere Unterrichtstage gewährt, wenn die Überschreitung des zeitlichen Rahmens durch eine Sprachreise veranlasst ist.

### **3.3 Umfang und Häufigkeit/Auswahl der Reiseziele**

Der Zeitrahmen braucht nicht ausgeschöpft zu werden.

Schulfahrten müssen nicht jedes Jahr durchgeführt werden. Für Schulwanderungen und Schulfahrten sollten vorrangig Reiseziele in Sachsen und sächsischen Einrichtungen genutzt werden.

### **3.4 Hinzunahme von Wochenenden und Feiertagen sowie von Ferientagen**

Schulfahrten finden grundsätzlich an Unterrichtstagen statt.

Die Hinzunahme von unterrichtsfreien Wochenenden und Feiertagen sowie von Ferientagen ist zulässig. Dabei sollte eine unmittelbare zeitliche Verbindung zu Unterrichtstagen bestehen, die für die Schulfahrt in Anspruch genommen werden. Voraussetzung ist die Zustimmung der Eltern und der volljährigen Schüler.

## **4 Planung und Vorbereitung von Schulfahrten**

### **4.1 Grundsätze**

Die Schule hat gemäß §§ 43, 44 SchulG in ihrer pädagogischen Gesamtverantwortung die Schulfahrten zu planen. Die Veranstaltungen werden rechtzeitig und ausführlich mit den Erziehungsberechtigten und Schülern erörtert. Die finanzielle Belastung muss für alle Erziehungsberechtigten bzw. volljährigen Schüler zumutbar sein. Die Schüler sind ihrem Alter entsprechend möglichst umfassend an den Vorbereitungen zu beteiligen.

### **4.2 Teilnahme**

Alle Schüler sind grundsätzlich zur Teilnahme an Schulfahrten nach Ziffer 2 verpflichtet, soweit sie nicht nach § 3 der Verordnung des SMK über den Besuch öffentlicher Schulen im Freistaat Sachsen (Schulbesuchsordnung-SBO) vom 12. August 1994 (SächsGVBl. S. 1565), von der Teilnahme befreit sind. Können einzelne Schüler nicht an der Veranstaltung teilnehmen, so besuchen sie grundsätzlich den Unterricht einer anderen Klasse oder eines anderen Kurses. Über Ausnahmen entscheidet der Schulleiter.

### **4.3 Zustimmung der Erziehungsberechtigten**

Die Erziehungsberechtigten bzw. volljährigen Schüler müssen vor Durchführung einer Schulfahrt eine schriftliche Erklärung abgeben, in der sie der geplanten Schulfahrt zustimmen und sich verpflichten, die entstehenden Kosten, einschließlich solcher nach Ziffer 14 dieser Verwaltungsvorschrift, zu tragen.

### **4.4 Beförderungs- und Beherbergungsverträge**

Der Abschluss von Beförderungs- und Beherbergungsverträgen darf erst nach der Genehmigung der Schulfahrt erfolgen. Sie werden im Namen der Schule im Einvernehmen mit dem Schulträger für diesen abgeschlossen und sind vom Schulleiter zu unterzeichnen.

### **4.5 Ausländische Schüler**

Nehmen ausländische Schüler an einer Schulfahrt teil, sind die ausländer- und asylverfahrensrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

### **4.6 Schulfahrten ins Ausland**

Schulfahrten ins Ausland bedürfen der besonderen Vorbereitung. Die jeweiligen Bestimmungen für Grenzübertritte und die sonstigen aufenthaltsrechtlichen Bestimmungen des Ziellandes sind zu beachten. Dies gilt insbesondere, wenn ausländische Schüler aus Nicht-EU-Staaten an der Schulfahrt teilnehmen. Eine ausreichende sprachliche Verständigung durch den Leiter oder eine Begleitperson muss gesichert sein.

#### **4.7 Schulfahrten mit erhöhtem Sicherheitsrisiko**

Schulfahrten mit erhöhtem Sicherheitsrisiko (Wanderungen im Hochgebirge oder im Watt, Klettertouren, Ski- und Wassersport und andere) für die Schüler bedürfen sorgfältiger Vorbereitung. Das Alter, die körperliche Leistungsfähigkeit und die Reife der Schüler sind zu berücksichtigen. Verhaltensregeln und Sicherheitsmaßnahmen sind mit den Teilnehmern im Vorfeld der Veranstaltung eingehend zu erörtern und verbindlich festzulegen. Das schriftliche Einverständnis der Erziehungsberechtigten und der Schüler muss vorliegen.

Erlasse der Schulaufsichtsbehörden über Sicherheitsbestimmungen und Qualifikationen von Lehrkräften für einzelne Sportarten im Rahmen von Schulfahrten sind zu beachten.

### **5 Leitung**

#### **5.1 Dienstliche Aufgabe der Lehrkräfte**

Die Teilnahme an Schulfahrten gehört zu den dienstlichen Aufgaben der Lehrkräfte. Lehrer sollen nicht gegen ihren Willen verpflichtet werden, eine Schulfahrt mit erhöhtem Risiko zu leiten oder als Begleitperson an ihr teilzunehmen.

#### **5.2 Leitung der Einzelveranstaltung**

Die Vorbereitung und Durchführung (Leitung) der Schulfahrt obliegt im Regelfall dem Klassenlehrer, dem Kursleiter oder Tutor. Sie werden durch den Schulleiter beauftragt. Der Leiter soll über eine dem Charakter der Veranstaltung entsprechende Eignung und Erfahrung verfügen. Für Schulfahrten soll sichergestellt werden, dass bei unvorhergesehener Verhinderung des Leiters oder einer Begleitperson ein geeigneter Ersatz zur Verfügung steht und die Fahrt durchgeführt werden kann.

### **6 Aufsicht/Begleitpersonen**

#### **6.1 Art und Umfang der Aufsicht**

Art und Umfang der Aufsicht richten sich nach den Gegebenheiten der jeweiligen Schulfahrt und dem Alter und der Einsichtsfähigkeit der Schüler. Bei Schulwanderungen nach Ziffer 2.1 genügt die Aufsicht durch den Leiter. Der Leiter kann weitere Begleitpersonen hinzuziehen. Bei schwierigen Aufsichtsverhältnissen ist die Teilnahme einer weiteren Begleitperson erforderlich.

#### **6.2 Begleitpersonen**

Bei mehrtägigen Schulfahrten ist die Teilnahme einer Begleitperson erforderlich. Begleitpersonen können Lehrer oder andere volljährige Personen sein. Bei mehrtägigen Schulfahrten ab der Klassenstufe 7 (mit Ausnahme von Fahrten nach Ziffer 2.4), an denen Schülerinnen und Schüler teilnehmen, ist die Teilnahme von Aufsichtspersonen beiderlei Geschlechts (Begleitperson oder Leiter) erforderlich. Bei Schulfahrten der Sekundarstufe II, an der ausschließlich volljährige Schüler teilnehmen, kann von Satz 1 bis 3 abgewichen werden. Begleitpersonen werden durch den Schulleiter beauftragt.

### **7 Schwerbehinderte**

Für schwerbehinderte Lehrkräfte und ihnen Gleichgestellte ist die Vereinbarung zur Integration schwerbehinderter Beschäftigter im Schuldienst des Sächsischen Staatsministerium für Kultus vom 20.10.2003 (MBI. SMK S. 298) zu beachten. Insbesondere ist der Punkt 4.1 der Integrationsvereinbarung anzuwenden.

### **8 Verkehrsmittel**

#### **8.1 Bus oder Bahn**

Soweit die Benutzung von Verkehrsmitteln erforderlich ist, werden Schulfahrten im Regelfall mit dem Bus oder der Bahn (einschließlich der notwendigen Schiffsverbindungen) durchgeführt.



## **8.2 Flugzeug**

Die Benutzung des Flugzeugs ist zulässig, wenn sie aufgrund der Entfernung des Reiseziels oder aus sonstigen Gründen notwendig ist.

## **8.3 Fahrrad**

Die Benutzung von Fahrrädern soll wegen der besonderen Gefahren nur erfolgen, wenn die zu erwartenden Verkehrsbedingungen sowie Alter, Verkehrserfahrung und Fahrsicherheit der Schüler und die Verkehrssicherheit der Fahrräder dies zulassen. Das schriftliche Einverständnis der Erziehungsberechtigten muss vorliegen.

## **8.4 Private Kraftfahrzeuge**

Die Benutzung von privaten Kraftfahrzeugen durch Lehrkräfte und sonstige Begleitpersonen soll nur im Ausnahmefall erfolgen und bedarf der Genehmigung durch den Schulleiter. Bei Genehmigung der Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges weist der Schulleiter ausdrücklich darauf hin, dass auf Grund der Regelung nach § 5 Abs. 4 Sächsisches Reisekostengesetz (SächsRKG) im Regelfall die Erstattung von Schäden am Kraftfahrzeug ausgeschlossen ist. Die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht muss gewährleistet sein. Im begründeten Ausnahmefall dürfen Schüler der Sekundarstufe II im Rahmen von Schulfahrten private Kraftfahrzeuge benutzen. Die Fahrt bedarf der Genehmigung durch den Schulleiter. Für minderjährige Mitfahrer ist das schriftliche Einverständnis der Erziehungsberechtigten erforderlich.

## **9 Genehmigung**

### **9.1 Antrag**

Jede Schulfahrt/Schulwanderung bedarf der Genehmigung. Der Antrag des Leiters muss enthalten:

- eine pädagogische Zielstellung (bei Schulwanderungen nach Ziffer 2.1 entbehrlich),
- Angaben über Ort, Zeit und Dauer der Veranstaltung,
- Benennung von Begleitpersonen und ggf. Benennung von Ersatzpersonen,
- die Einverständniserklärungen der Erziehungsberechtigten, der Schüler bzw. der volljährigen Schüler, soweit diese nach Ziffer 4.3 bzw. 4.7 vorgeschrieben sind,
- einen Kostenplan.

### **9.2 Zuständigkeit**

Schulfahrten werden durch den Schulleiter genehmigt. Mit Genehmigung der Schulfahrt gilt die Dienstreise für den Leiter und die weiteren begleitenden Lehrkräfte als angeordnet. Schulleiter, die an einer Schulfahrt teilnehmen, informieren das zuständige Regionalschulamt. Schulfahrten ins Ausland sind vier Wochen vor Beginn der Fahrt schriftlich beim zuständigen Regionalschulamt anzuzeigen.

### **9.3 Reisekostenerstattung**

Die Reisekostenerstattung erfolgt entsprechend dem Sächsischen Gesetz über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter (Sächsisches Reisekostengesetz - SächsRKG) vom 08. Juli 1998 (SächsGVBl. S.346). Freiplätze der Beförderungs- und Beherbergungsunternehmen sind zur Minderung der Reisekosten der teilnehmenden Lehrer und Begleitpersonen einzusetzen. Bei einer Kostenübernahme der Fahrkosten oder anderer Kosten und Tagegelder der Lehrer und der Begleitpersonen durch Dritte ist dies auf die Reisekostenerstattung anzurechnen. Die zur Verfügung stehenden Mittel werden den Regionalschulämtern vom Sächsischen Staatsministerium für Kultus jährlich zugewiesen.

Die Regionalschulämter informieren die Schulen über die Höhe der für die einzelne Schule zur Verfügung stehenden Mittel. Von diesen sind alle Reisekosten der teilnehmenden Lehrkräfte und Begleitpersonen zu begleichen. Der Schulleiter entscheidet, wie die Mittel für die jeweilige Schule in Anspruch genommen werden. Davon ausgenommen sind Schulfahrten nach Ziffer 2.4. Diese Gelder werden gesondert zugewiesen.

---

**Stand:** August 2020

Seite 56

### **10 Unterweisung**

Vor Antritt einer Schulfahrt hat der Leiter die Schüler über Gefahren und Maßnahmen zum sicheren Verhalten zu unterweisen. Dabei ist auf den besonderen Charakter der Schulfahrt abzustellen. Es ist darauf hinzuweisen, dass den Anordnungen der Lehrkräfte und Begleitpersonen Folge zu leisten ist.

### **11 Versicherungen**

Es wird empfohlen, dass bei Schulwanderungen nach Ziffer 2.1 von den Schülern ein Krankenversicherungsnachweis und bei Schulfahrten zusätzlich der Impfausweis (auch Kopie) mitgeführt wird.

Bei Fahrten ins Ausland sind die Erziehungsberechtigten und die volljährigen Schüler auf versicherungsrechtliche Besonderheiten, insbesondere bei so genannten Nichtabkommensstaaten, hinzuweisen. Der aktuelle Stand ist bei den Krankenkassen zu erfragen. Die Erziehungsberechtigten und die volljährigen Schüler sind auf die Möglichkeit des Abschlusses von Haftpflicht-, Gepäck- und Reiserücktrittskostenversicherungen und bei geplantem Auslandsaufenthalt auf die Notwendigkeit eines Auslandskrankenversicherungsschutzes hinzuweisen. Es obliegt den Erziehungsberechtigten und den volljährigen Schülern, Versicherungslücken selbst zu schließen. Der Hinweis ist aktenkundig zu machen.

### **12 Unfallversicherung**

Alle Schüler sind bei Schulfahrten gemäß § 2 Abs. 1 Ziffer 8 b Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII) vom 7. August 1996 (BGBl. S. 1254), zuletzt geändert durch Art. 5 G. v. 24. Juli 2003 (BGBl. S. 1526), in der gesetzlichen Schülerunfallversicherung Unfallkasse Sachsen versichert. Ausgenommen sind eigenwirtschaftliche (private) Tätigkeiten, die nicht durch die Schulveranstaltung bedingt sind (z.B. Essen, Trinken, Schlafen und Freizeit). Lehrkräfte und andere Begleitpersonen, die mit der Wahrnehmung von Beaufsichtigungsaufgaben beauftragt wurden, sind gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 bzw. § 2 Abs. 2 i. V. m. § 2 Abs. 1 Ziffer 1 Sozialgesetzbuch VII in der gesetzlichen Unfallversicherung versichert. Für Lehrkräfte im Beamtenverhältnis tritt die beamtenrechtliche Unfallfürsorge ein.

### **13 Erste Hilfe**

Bei Schulfahrten ist Erste-Hilfe-Material, z.B. Sanitätstaschen nach DIN 13160 mitzunehmen. Die Lehrkräfte müssen über Kenntnisse und Übung in Erster Hilfe verfügen. Hat sich ein Unfall oder ein Krankheitsfall ereignet, ist sofort für ärztliche Hilfe zu sorgen. Der Schulleiter und ggf. die Erziehungsberechtigten sind umgehend zu benachrichtigen.

### **14 Ausschluss von Schülern**

Der Ausschluss von Schülern von einer Schulfahrt vor und während der Veranstaltung richtet sich grundsätzlich nach §§ 32, 39 SchulG.

Während der Schulfahrt entscheidet der Leiter über den Ausschluss eines Schülers, soweit möglich nach Anhörung der Erziehungsberechtigten oder des volljährigen Schülers. Der Schulleiter ist hierüber zu informieren. Die Erziehungsberechtigten sind umgehend von der Entscheidung zu unterrichten. Der minderjährige Schüler soll von ihnen abgeholt werden. Erfolgt dies nicht unverzüglich nach Ausschluss, soll der Schüler durch eine Begleitperson nach Hause gebracht werden. Die anfallenden Kosten tragen die Erziehungsberechtigten oder der volljährige Schüler.



**Stand:** August 2020

Seite 57

### **15 In-Kraft-Treten**

Die Verwaltungsvorschrift tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Durchführung von Schulwanderungen und Schulfahrten vom 8. Juni 1999 (MBI. SMK S. 347) außer Kraft.

Dresden, den 07. April 2004

Der Staatsminister für Kultus  
Prof. Dr. Karl Mannsfeld

**Als Anlage zur VwV Schulfahrten vom 07.04.2004 wird folgender Beschluss der Kultusministerkonferenz bekannt gemacht:**

**Zur pädagogischen Bedeutung und Durchführung von Schullandheimaufenthalten**  
(Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 30.9.1983)

#### **1. Zur pädagogischen Bedeutung des Schullandheimaufenthalts**

**1.1** Durch den Aufenthalt von Schulklassen und anderen schulischen Gruppen im Schullandheim können Unterricht und Erziehung in besonders günstiger Weise miteinander verbunden werden.

#### **1.2** Das ganztägige Zusammensein von Lehrern und Schülern

- ermöglicht situationsbezogenen und fächerübergreifenden Unterricht frei von organisatorischen Zwängen,
- ermöglicht die Auseinandersetzung mit solchen Unterrichtsgegenständen, für die am Schulort die Voraussetzungen nicht in gleich günstiger Weise gegeben sind,
- ermöglicht in Maße die Verwirklichung künstlerischer und musischer Vorhaben,
- bietet sinnvolle Motivation für Spiel, Sport und Wanderung,
- verlangt und fördert gegenseitiges Verstehen und Rücksichtnahme bei unterschiedlichen Interessen,
- ermöglicht, innerhalb der Gruppe soziale Erfahrungen zu sammeln,
- bietet Gelegenheit, in der Gruppe auftretende Konflikte bewältigen zu lernen,
- ermöglicht dem Lehrer besondere Zuwendung gegenüber einzelnen Schülern,
- ermöglicht unter Anleitung, Freizeit aktiv auszufüllen und sinnvoll mitzugestalten.

#### **2 Zur Vorbereitung und Durchführung von Schullandheimaufenthalten**

**2.1** Bei der Auswahl des Schullandheims, der Planung und Gestaltung des Aufenthaltes sollen Lehrer, Eltern und Schüler zusammenwirken. Die Dauer des Schullandheimaufenthaltes sollte sich nach dem Alter der Schüler, dem jeweiligen Unterrichtsvorhaben, der pädagogischen Zielsetzung, der Finanzierbarkeit und der Entfernung vom Wohnort richten, aber eine Woche nicht unterschreiten.

**2.2** Bei der methodischen Gestaltung des Unterrichts und anderer Vorhaben im Schullandheim können Verfahren gewählt werden, die mehr Zeit erfordern und selbständiges Arbeiten in besonderem Maße fördern. Die Schüler sollen Gelegenheit erhalten, Eigenverantwortung zu entwickeln und Bereitschaft zu mitverantwortlichem Handeln zu üben und auszuprägen. Die Lehrer sollen Probleme der Klasse und einzelner Schüler, die während des Unterrichts in der Schule nur schwer lösbar sind, im Schullandheim aufgreifen und zu lösen suchen.

**2.3** Jeder Schüler sollte mindestens einmal während seiner Schulzeit an einem Schullandheimaufenthalt teilnehmen.

**2.4** Im Rahmen der Lehreraus- und -fortbildung für Lehrer aller Schulen sollen Kurse über Schulwanderungen und über die Gestaltung des Aufenthaltes im Schullandheim durchgeführt werden, um eine pädagogische und sachgemäße Vorbereitung, Durchführung und Auswertung der Schulwanderungen und der Schullandheimaufenthalte zu gewährleisten. Es ist anzustreben, dass Studenten und Referendare schon während der Ausbildung an einem Schullandheimaufenthalt als Begleiter teilnehmen.

**2.5** Auf Anregungen zur Planung und Gestaltung von Schullandheimaufenthalten in der Fachliteratur und in Veröffentlichungen einschlägig tätiger Verbände, insbesondere des Verbandes Deutscher Schullandheime, wird hingewiesen.

<https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/4519-VwV-Schulfahrten#xanl>

Stand: August 2020

Seite 59

**Arbeitsanweisung BuT**

**- Chronologie der Arbeitsanweisung BuT -**

	vom	Inkrafttreten	Änderung/Ergänzung
<b>völlige Neufassung der AW BuT</b>	14.06.2019	01.08.2019	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Aufhebung der AW Nr. 34 und AW Nr. 6b</li> <li>- redaktionelle Änderungen</li> <li>- inhaltliche Änderungen               <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ <i>Umsetzung der gesetzlichen BuT-Änderungen mit dem Starke-Familien-Gesetz vom 29.04.2019 (BGBl. 2019, Teil I, Nr. 16)</i></li> <li>▪ <b>neue Anlage 1.4:</b> Liste Kooperationsvereinbarungen Hort/Schule zum Mittagessen im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes ab 01.01.2014</li> </ul> </li> </ul>
<b>1. Änderung</b>	25.08.2020	25.08.2020	<ul style="list-style-type: none"> <li>- redaktionelle Änderungen</li> <li>- inhaltliche Änderungen               <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ <b>Abschn. 9, Abs. 2 – Kostenübernahme durch Dritte - für Schulen außerhalb der umliegenden Landkreise:</b> bei behinderten Kindern, die eine Schule außerhalb der umliegenden Landkreise besuchen müssen, wird die Schülerbeförderung nicht als EGH, sondern als BuT-Leistung erbracht</li> </ul> </li> </ul>

Stand: August 2020

Seite 60

**Verantwortliche Bearbeitung und Einvernehmen/Kennntnisnahme im A 50**

**1. Erstellung Arbeitsanweisung**

Bearbeiter/-in	Abteilung	Telefon	Signum, Datum	
			Bearbeiter/-in	zust. Abt.-Ltr./-in
Frau Böttcher	50.02	488-5549	1. Änderung: 31.08.2020 25.08.2020 gez. Böttcher	1. Änderung: 02.09.2020 gez. Werner

**2. Umlauf im A 50**

lfd. Nr.	Struktureinheit/ Leiter/in	Auswahl*	Kennntnis genommen Signum, Datum	Hinweise der Fachstelle bzw. der Abteilung
1a	50.02 Frau Frohs	-		
1b	50.02 Frau Böttcher	-		
1c	50.02 Herr Hedderich	-		
1d	50.02 Frau Clauß	-		
1e	50.02 Frau Pridöhl	-		
2	50.02 luK-Herr Koch (OP)	-		50.02-luK informiert <input type="checkbox"/> ja, am: <input type="checkbox"/> nein, nicht O/P-relevant
3	50.10 Frau Melzer	-		
4	50.20 Frau Platzer	-		
5	50.30 Frau Zilly	X	1. Änderung: 02.09.2020 gez. Zilly	
6	50.40 Herr Wabst	-		
7	50.01 Frau Pohlmann	-		
8	50.02 Frau Werner			
9	50.03 Frau Dr. Wagner	-		
10	Jobcenter Chemnitz Frau Piehl - BL Leistung (620) Jobcenter Chemnitz Herr Flath – Fachexperte Leistung	X		

\* Auswahl durch Bearbeiter/-in